



Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

Sach-Gewerbeversicherung

LVM 
VERSICHERUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	4
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)	6
Klauseln für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)	60
Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2018)	88
Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2018)	103
Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	105
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)	113
Klauseln für die Glasversicherung (AGIB 2008)	127
Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie (VdS 2056: 2014-02 [05])	128
Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt (VdS 2046: 2010-06 [11])	134
Satzung des LVM Landwirtschaftlichen Versicherungsvereins Münster a.G.	141
Hinweise zum Datenschutz	144
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)/Liste der Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung	149

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die nachfolgenden Informationen erhalten Sie aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie im Anschluss vorfinden, handelt es sich um Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

Registergericht: Amtsgericht Münster, HRB 178

Wir sind Erstversicherer im Bereich der Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Unfall-, Tier-, Sach-, Rechtsschutz- und Kreditversicherungen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
oder Postfach 1308, 53003 Bonn
Telefon: 0228 4108-0,
Telefax: 0228 4108-1550

Wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung, anwendbares Recht, Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung sowie zusätzlich anfallende Kosten

Auf das Versicherungsverhältnis finden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ggf. einschließlich der Tarifbestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Daraus ergeben sich auch die Regelungen über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung. Den zu entrichtenden Gesamtbeitrag können Sie entsprechend der gewünschten Zahlungsweise Ihrem Vorschlag/Antrag entnehmen.

Erfüllt haben Sie Ihre Beitragsschuld, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet ist.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wenn unser Vorschlag, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag, befristet ist, können Sie dies ggf. dem Vorschlag entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages, Bindefrist für Ihre Vertragserklärung

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben (vorläufige Deckung). Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen entnehmen. Sie sind an Ihre Vertragserklärung einen Monat gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.,
Kolde-Ring 21, 48126 Münster,
E-Mail: info@lvm.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit dem Beitrag gemäß Zahlungsperiode (bei jährlicher Zahlung 1/360, bei halbjährlicher Zahlung 1/180, bei vierteljährlicher Zahlung 1/90, bei monatlicher Zahlung 1/30).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer geschlossen. Der Versicherungsbeginn und der Versicherungsablauf sind in Ihrem Vorschlag/Antrag angegeben. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode gekündigt hat. Besondere Kündigungsrechte können im Einzelfall bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, insbesondere auf einen Versicherungsvertrag, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Regelungen bezüglich des zuständigen Gerichts können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache mit Ihnen führen.

Außergerichtliche Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist freiwilliges Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem neutralen Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000,
Telefax: 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen: www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Neben der Möglichkeit, die Hilfe des Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch zu nehmen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o. a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Freundliche Grüße

Ihre LVM Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

Seite

Teil A: Allgemeiner Teil	8
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	8
§ 2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	8
§ 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	8
§ 3a Neukalkulation, Anpassung des Beitragssatzes	8
§ 4 Folgebeitrag	9
§ 5 Lastschriftverfahren	9
§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
§ 7 Dauer und Ende des Vertrags	10
§ 8 Kündigung nach Versicherungsfall	10
§ 9 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	10
§ 10 Gefahrerhöhung	11
§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	12
§ 12 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	13
§ 13 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	14
§ 14 Vollmacht des Versicherungsvertreters	14
§ 15 Verjährung	14
§ 16 Meinungsverschiedenheiten und örtlich zuständiges Gericht	15
§ 17 Anzuwendendes Recht	15
§ 18 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos	15
§ 19 Überversicherung	15
§ 20 Versicherung für fremde Rechnung	16
§ 21 Entfällt	16
§ 22 Übergang von Ersatzansprüchen	16
§ 23 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	16
§ 24 Repräsentanten	17
§ 25 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	17
§ 26 Sachverständigenverfahren	17
Teil B: Inhaltsversicherung	18
§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme	18
§ 2 Ertragsausfall	20
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten	21
§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	25
§ 5 Feuer	25
§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	26
§ 7 Leitungswasser	28
§ 8 Sturm, Hagel	29
§ 9 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	29
§ 10 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (EC a)	31
§ 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (EC b)	32
§ 12 Glasbruch	32
§ 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung	33
§ 14 Transportgefahren	34
§ 15 Versicherungsort	35
§ 16 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	35
§ 17 Versicherungswert; Versicherungssumme	37
§ 18 Summenanpassung	38

§ 19	Umfang der Entschädigung	38
§ 20	Wiederherbeigeschaffte Sachen	41
§ 21	Veräußerung der versicherten Sachen	41

Teil C: Gebäudeversicherung 42

§ 1	Versicherte Sachen, Daten und Programme	42
§ 2	Mietausfall	43
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Kosten	44
§ 4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	47
§ 5	Feuer	47
§ 6	Leitungswasser	48
§ 7	Sturm, Hagel	49
§ 8	Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	50
§ 9	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (EC a)	51
§ 10	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (EC b)	52
§ 11	Glasbruch	53
§ 12	Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen, weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen	53
§ 13	Versicherungsort	54
§ 14	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	54
§ 15	Versicherungswert; Versicherungssumme	55
§ 16	Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung	56
§ 17	Umfang der Entschädigung	56
§ 18	Teileigentümergeinschaft	58
§ 19	Veräußerung der versicherten Sachen	58
§ 20	Grundpfandrechtsgläubiger	59

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

§ 2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1. Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 3a Neukalkulation, Anpassung des Beitragssatzes

1. Kalkulationsgrundsatz

Der Versicherer prüft zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

Hierdurch werden die risikoadäquate Tarifierung und die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen sichergestellt, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018) zugrunde liegen.

Der Beitragssatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

2. Neukalkulation

Bei einer Neukalkulation des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziffer 1 einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach VSG 2018 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenaufwands für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung

– des Anpassungsfaktors (siehe Teil C § 16 Ziffer 2),

– der Wertzuschlagsklausel (VSG / C 160001 / 18 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude)

sofern jeweils vereinbart – eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

3. Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

4. Mitteilung

Eine sich aus Ziffer 2 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Eine sich aus Ziffer 2 ergebende Beitragssenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

2. Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4. Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

7. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der

Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- d) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- e) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrags

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

§ 8 Kündigung nach Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 9 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

b) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

c) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 10 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstands liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
 - a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 bis 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Teil B § 16 und Teil C § 14);

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - cc) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
 - aa) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
 - bb) Er hat dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Er hat Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dd) Er hat dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - ee) Er hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ff) Er hat soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - gg) Er hat vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - hh) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere

Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 13 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

1. Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 2 entsprechend Anwendung.

§ 14 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss beziehungsweise den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 16 Meinungsverschiedenheiten und örtlich zuständiges Gericht

1. Meinungsverschiedenheiten

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21, 48151 Münster
Tel.: 0800 5863876 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@lvm.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

2. Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 Fax.: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Tel.: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

4. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Örtlich zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

b) Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer Münster (Westfalen).

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs ins Ausland verlegt hat, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 19 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger

Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 20 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 21 Entfällt

§ 22 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 23 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer verzichtet in der Inhalts- und in der Gebäudeversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn die Schadenhöhe den jeweils vereinbarten Betrag nicht übersteigt.

Diese Erweiterung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auch gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten gemäß Teil B § 16, Teil C § 14 und Teil A §§ 11 und 22 oder die Regelungen zur Gefährderrhöhung gemäß Teil A § 10 grob fahrlässig verletzt hat.

Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach Teil B § 19 beziehungsweise Teil C § 17 ohne Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung ergibt.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 24 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 25 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 1 b) oder Ziffer 1 c) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden nach Ziffer 1 b) oder den gemeinen Wert nach Ziffer 1 c) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 1, Ziffer 3 a) und Ziffer 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 26 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (zum Beispiel E-Mail oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung
- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) bei Ertragsausfallschäden
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
 - f) bei Mietausfallschäden
 - aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
5. Verfahren nach Feststellung
- Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil B: Inhaltsversicherung

§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Ziffer 1 bis Ziffer 3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1. Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
- b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
- c) Waren und Vorräte.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen (zum Beispiel Einbaumöbel und Einbauküchen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge), die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden.

2. Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten) sowie die serienmäßig hergestellten Standardprogramme. Soweit dies vereinbart ist, gilt für diese Daten und Programme eine Entschädigungsgrenze.
 - b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.
- Die Entschädigung sonstiger Daten und Programme regelt sich nach § 3 Ziffer 4 d).

3. Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - aa) Eigentümer ist;
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
- b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- c) Die Versicherung gemäß a) bb), cc) und b) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

4. Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) versichert

- a) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
 der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;
- b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

5. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
- c) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt, Geldausgabeautomaten, verschlossene Registrierkassen, Rückgeldgeber und Kassensysteme, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten [siehe Ziffer 1 c)];
- f) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
- g) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § 12) zusätzlich zu a) bis f)
 - aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
 - bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Ziffer 4 b) versichert,
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - dd) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
 - ee) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Ziffer 4 b) versichert,
 - ff) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
 - gg) Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Aquarienscheiben, Scheiben und Röhren von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
 - hh) Werbetafeln in LED-Technik.

- h) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe § 13) zusätzlich zu a) bis f)
 - aa) fahrbare Maschinen, unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Drohnen),
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
 - cc) Werkzeuge aller Art,
 - dd) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
 - ee) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
 - ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind;
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsorts;
- i) bei den Transportgefahren (siehe § 14) zusätzlich zu a) bis e)
 - aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Telefonkarten),
 - bb) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
 - cc) echte Teppiche und Pelze,
 - dd) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
 - ee) Munition und sonstige explosive Stoffe,
 - ff) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
 - gg) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
 - hh) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport).

§ 2 Ertragsausfall

1. Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 und § 15) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 und § 15) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen [siehe § 4 Ziffer 1 c) bis g)] nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § 15 Ziffer 3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe § 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht,
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Gefahr Glasbruch (siehe § 12).
 - hh) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten aufgrund der ergänzenden Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe § 13);
 - ii) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe § 14).
- d) Abweichend von b) bb) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe § 4) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalls nach § 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

4. Versicherte Kosten

- a) Der Versicherer ersetzt, soweit die jeweilige Kostenposition versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- bb) Bewegungs- und Schutzkosten;
- cc) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- dd) Feuerlöschkosten;
- ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- ff) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- gg) Absperrkosten;
- hh) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
- ii) Sachverständigenkosten;
- jj) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;
- kk) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;
- ll) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- mm) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- nn) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- oo) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- pp) Kosten für die Gefahr Glasbruch;
- qq) Rückreisekosten aus dem Urlaub.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß ee) und ff) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- b) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, individuelle Programme und individuelle Daten
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, individuellen Programmen und individuellen Daten anfallen.
- e) Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
 - aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) ersetzt.
 - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
 - ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffene-

nen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- g) Mehrkosten durch Preissteigerungen
- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
 - ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- h) Absperrkosten
Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.
- i) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- j) Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 26 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.
- k) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
 - bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- l) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer
- aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um
 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 11.
 - cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
 - ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

- gg) Kosten nach aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- m) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
 Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsorts begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- n) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
 Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
 aa) Änderung der Schlösser,
 bb) Anfertigung neuer Schlüssel,
 cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
 dd) Wiederherstellung
 von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 15 Ziffer 5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden..
- o) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
 Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Verglasungen über 10 m² Einzelgröße), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.
 Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- p) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 6 entstehen.
- q) Kosten für die Gefahr Glasbruch
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für
 aa) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Ziffer 4 versicherten Sachen;
 bb) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
 cc) Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe § 12 Ziffer 1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
- r) Rückreisekosten aus dem Urlaub
 Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für höhere Fahrtkosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Geschäftsführer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach § 15 Ziffer 2 a) VSG 2018 reist.
 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort notwendig macht.
 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von seinem ständigen Wohnsitz bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Versicherungsort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen. Dies gilt nur, soweit es die Umstände gestatten.
 Zusätzliche Fahrtkosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies beurteilt sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.
5. Versicherte Kosten bei Ertragsausfall
- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 aa) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;
 bb) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen.
 Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.
- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die durch

- a) Feuer (siehe § 5),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,
 oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe § 7),
- d) Sturm, Hagel (siehe § 8),
- e) Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe § 9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdfall, Erdrutsch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- f) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 10),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 11),
- h) Glasbruch (siehe § 12),
- i) ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe § 13),
- j) Transportgefahren (siehe § 14),

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Ziffer 2 und § 3 Ziffer 4 a) cc) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, und Kernenergie und Terrorismus

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg (Blindgängerschäden).

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Ziffer 1 versichert.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) Ausschluss Terrorismus

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung ohne mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraft-äußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 verwirklicht hat,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Schäden an Drohnen, die durch Anprall oder Absturz entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 verwirklicht hat.

§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel [siehe a)] oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 3 b) aa) oder Ziffer 3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub nach Ziffer 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl nach Ziffer 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden;
Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsorts voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsorts; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Ziffer 3 b) aa) oder Ziffer 3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch

der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 1 a), Ziffer 1 e) oder Ziffer 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

- aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3) und
- bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsorts [siehe § 15 Ziffer 2 c)].

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

4. Raub auf Transportwegen

a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

- aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3) und
- bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) In Ergänzung zu Ziffer 3 gilt für Raub auf Transportwegen:

- aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- cc) In den Fällen von Ziffer 3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - aa) über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - dd) über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

5. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel [siehe Ziffer 1 a)] oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden nach Ziffer 4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

§ 7 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 3),
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- c) cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Ziffer 3),
- f) Wasserbetten oder Aquarien und Regenwasserrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 a) cc), Ziffer 1 b) cc) und Ziffer 2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Wasser aus Regenwasserrohren, die außerhalb des Gebäudes verlegt sind;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm (zum Beispiel echter Hausschwamm, brauner Kellerschwamm oder weißer Porenschwamm, ausgebreiteter Hausporling, Eichenporling, Blättlinge);
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen

- durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- ee) Erdbeben;
- ff) Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 2 den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;
- gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 9 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen [siehe a)];
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
2. Erdbeben
- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
3. Erdfall, Erdrutsch
- a) Erdfall
Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
4. Schneedruck, Lawinen
- a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Vulkanausbruch

- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6. Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von Teil A § 1 mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer. Der Versicherungsschutz beginnt (0 Uhr) mit dem Ablauf der Wartezeit.
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) [siehe § 4 Ziffer 1 e)] in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (EC a)

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Mieter, Pächter und die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, sowie die im Pachtbetrieb vorhandenen Mitarbeiter gehören nicht zu den betriebsfremden Personen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich

abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung [siehe § 4 Ziffer 1 f)] jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (EC b)

1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 12 Glasbruch

1. Versicherte Schäden

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 1 Ziffer 4) infolge Bruches (Zerbrechen).

2. Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe § 1 Ziffer 4 b) – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - cc) Schäden, die nach § 4 Ziffer 1 b) bis g) (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- bb) Erdbeben;
- cc) Sturmflut.
- c) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § 1 Ziffer 4 b) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

§ 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung

1. Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung sind

- a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der technischen Betriebseinrichtung [siehe § 1 Ziffer 1 b)] sowie der versicherten Daten und Programme nach § 1 Ziffer 2 a).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- ee) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen,
- ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- gg) Wasser, Feuchtigkeit,
- hh) Zerreißen infolge Fliehkraft,
- ii) Überdruck oder Unterdruck,
- jj) Frost oder Eisgang;
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

Die Entschädigung ist begrenzt auf den den vereinbarten Betrag.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § 4 Ziffer 1 a) bis h) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

die Ausschlüsse nach aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 WG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu

machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- e) Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Ziffer 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- f) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Ziffer 1) entstanden ist;
- g) Schäden durch Abhandenkommen, Ziffer 1 b) bleibt unberührt;
- h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

§ 14 Transportgefahren

1. Versicherter Transport

Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Aufliegern erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

2. Versicherte Gefahren

a) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

b) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

c) Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

- aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
- bb) nach Aufbruch des Transportmittels.

d) Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

e) Raub

Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 6 Ziffer 3 b) erfüllt ist.

3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § 4 Ziffer 1 a) bis i) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung) in Verbindung mit § 15 Ziffer 3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Ziffer 2 a) handelt.

4. Beginn und Ende des Transports

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungs- oder Verladeort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von a) gegen die Gefahren nach Ziffer 2 a) und Ziffer 2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des

vorausgegangen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

5. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ 15

Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Ziffer 1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Ziffer 2) oder eines Raubes (siehe § 6 Ziffer 3) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsorts verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach § 6 Ziffer 3 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

2. Bezeichnung des Versicherungsorts

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Ziffer 3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Ziffer 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

3. Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl [siehe § 4 Ziffer 1 b)] sowie Sturm und Hagel [siehe § 4 Ziffer 1 d)] ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach § 4 Ziffer 1 e) in Verbindung mit § 9.

4. Transportgefahren

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Ziffer 2 und Ziffer 3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe § 14) die Bundesrepublik Deutschland.

5. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

6. Registriertassen

Registriertassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Ziffer 5.

Jedoch ist Bargeld auch in Registriertassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ 16

Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Teil A § 10) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen,

dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- d) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
 - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- e) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- f) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- g) für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung und Rückstau
 - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten, sofern dieses durch gesetzliche oder behördliche Bestimmungen gefordert wird;
 - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- h) für die ergänzenden Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
- i) für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
 - aa) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - bb) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
 - cc) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
 - dd) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
 - ee) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
 - ff) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu dd) und ee) das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
 - gg) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A

§ 17 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § 1 Ziffer 1) Ziffer ist

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in der gleichen Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Ziffer 1 a) bis c).

2. Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

3. Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4. Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, sowie
- b) von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
- c) für alle sonstigen in Ziffer 1 bis Ziffer 3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert nach Ziffer 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Ziffer 1 c).

5. Der Versicherungswert von Verglasungen [siehe § 1 Ziffer 4 a) und b)] entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3.

6. Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § 2) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,

um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

7. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

8. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 19 Ziffer 5).

§ 18

Summenanpassung

1. Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Information über Änderungen

Die nach Ziffer 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 1.000 Euro aufgerundet. Die prozentuale Veränderung der Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3. Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen nach Ziffer 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

4. Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

5. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 19 Ziffer 5) bleiben unberührt.

6. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben.

7. entfällt

8. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 19

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt

- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.

- e) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe § 13):
- aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
 - bb) an Teilen nach § 13 Ziffer 3 f), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert [siehe § 17 Ziffer 1 b)] oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert [siehe § 17 Ziffer 1 c)];
 - cc) die Kosten für Teile nach § 1 Ziffer 5 h) bb), dd) und ee) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
 - dd) an Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen den Schaden nach a), maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Formel:

$$\text{Prozentsatz} = (100 \cdot P) / (P_0 \cdot XY)$$
 Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent.
 Es bedeuten:
 P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
 P₀ = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
 X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
 (a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 (b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 (c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/oder -leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
 Y = Erstattungsfaktor
 (a) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2
 (b) Regel- oder Glättungsröhren: Faktor 3
 Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;
 - ee) an allen anderen Röhren – vorbehaltlich der Regelung nach dd) – den Schaden nach a), maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Nutzungsdauer	
	von	monatlich um
Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplerröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel- oder Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme- oder Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Nutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte;

- ff) an Zwischenbildträgern den Schaden nach a), maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer;
- gg) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr; höchstens jedoch 50 Prozent.
- f) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) die Wiederbeschaf-

fungskosten für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

3. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

4. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- b) Für sonstige Sachen nach § 17 Ziffer 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert [siehe § 17 Ziffer 1 c)] übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 7 und die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 8 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § 15 Ziffer 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

10. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer [siehe § 4 Ziffer 1 a)] und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub [siehe § 4 Ziffer 1 b)].

§ 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 2 oder Ziffer 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 21 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3. Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Teil C: Gebäudeversicherung

§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

1. Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.

Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

- a) Als Gebäudebestandteile gelten z.B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter.
- b) Als Gebäudebestandteile gelten auch die technischen Gebäudebestandteile. Dies sind
 - aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z.B. Heizungsanlagen inklusive Wärmepumpen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;
 - bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

2. Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

3. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Soweit dies vereinbart ist, sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind ausschließlich die auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundehütten und -zwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, Hausabwasser- und Kläranlagen der versicherten Gebäude, gemauerte Gartenkamine, Kinderschaukeln, Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

4. Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Ziffer 1 b) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

5. Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 11) versichert

- a) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
 der versicherten Gebäude;
- b) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
 der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten);
- c) der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Photovoltaikanlagen;

- b) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen, Gewächshäuser;
- d) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- e) bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu a) bis c)
 - aa) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Ziffer 5 c) versichert;
 - bb) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben; Scheiben und Röhren von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - dd) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Ziffer 5 c) versichert;
- f) bei den ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen
 - aa) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (insbesondere Wechselrichter von Photovoltaikanlagen, die älter als zehn Jahre sind);
 - dd) Wechseldatenträger;
 - ee) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

§ 2 Mietausfall

1. Gegenstand der Deckung

Mietausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe § 4) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe § 13) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 5).

2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

3. Haftzeit

- a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfallverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten.
- c) Mietausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).
- d) Abweichend von a) besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer

Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

- e) Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert hat.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalls nach § 11 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

4. Versicherte Kosten

- a) Der Versicherer ersetzt, soweit die jeweilige Kostenposition versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 - aa) Aufräums- und Abbruchkosten;
 - bb) Bewegungs- und Schutzkosten;
 - cc) Feuerlöschkosten;
 - dd) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - ee) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - ff) Absperrkosten;
 - gg) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
 - hh) Sachverständigenkosten;
 - ii) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;
 - jj) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer;
 - kk) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser;
 - ll) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel;
 - mm) Kosten für die Gefahr Glasbruch;
 - nn) Rückreisekosten aus dem Urlaub;
 - oo) Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Gartenpflanzen nach einem Brandschaden.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß dd) und ee) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- b) Aufräums- und Abbruchkosten

Aufräums- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß f) ersetzt.

ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

f) Mehrkosten durch Preissteigerungen

aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

g) Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

h) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

i) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 26 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

j) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstü-

cken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsorts liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 11.

- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

- gg) Kosten nach aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).

- k) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Verglasungen über 10 m² Einzelgröße), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

- l) Sonstige Bruchschäden an Armaturen sowie Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung für die Gefahr Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalls nach § 6 Ziffer 1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens, der durch eine Verstopfung verursacht wurde, werden die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung übernommen, wenn der Versicherungsnehmer für die verstopften Rohre die Gefahr trägt.

- m) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsorts sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (siehe § 5 Ziffer 2) oder Sturm/Hagel (siehe § 7 Ziffer 1) umgestürzt sind und einen Schaden an den im Versicherungsantrag bezeichneten Gebäuden (siehe § 1) verursacht haben. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Für Bäume von Nachbargrundstücken werden nur die Kosten übernommen, soweit sie für das Aufräumen und Entfernen vom Versicherungsgrundstück aufgewandt werden müssen.

- n) Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für die

- aa) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Ziffer 5 versicherten Sachen;

- bb) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

- o) Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für höhere Fahrtkosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Geschäftsführer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach § 15 Ziffer 2 a) VSG 2018 reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von seinem ständigen Wohnsitz bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Versicherungsort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen. Dies gilt nur, soweit es die Umstände gestatten.

Zusätzliche Fahrtkosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies beurteilt sich nach dem ursprünglich

- vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.
- p) Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Gartenpflanzen nach einem Brandschaden
- Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Feuer versichert ist, die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Gartenpflanzen nach einem Brandschaden.
- Ersetzt werden je Versicherungsfall die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Gartenpflanzen (Blumen, Sträucher, Büsche, Hecken und Grasflächen) auf dem Versicherungsgrundstück mit Jungpflanzen. Die Gartenpflanze muss auf Grund eines Feuerschadens nach § 5 so stark beschädigt worden sein, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bäume und bereits abgestorbene Pflanzen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Nicht versichert sind Bepflanzungen und Pflanzen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z. B. Pflanzen von Mietern, öffentliche Wege).

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die durch

- a) Feuer (siehe § 5),
- b) Leitungswasser (siehe § 6),
- c) Sturm, Hagel (siehe § 7),
- d) Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe § 8),
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- e) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 9),
- f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 10),
- g) Glasbruch (siehe § 11),
- h) ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen, weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 12)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Ziffer 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, und Kernenergie und Terrorismus

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von Hoher Hand. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg (Blindgängerschäden).

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 9 Ziffer 1 versichert.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) Ausschluss Terrorismus

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung ohne mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus

eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraft-äußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss nach Ziffer 6 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 verwirklicht hat.

§ 6 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 4),
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 4).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen

(dazu gehören mangels Verbundenheit mit dem Rohrsystem nicht die eine Einrichtung umgebenden Bereiche wie z. B. Fugen oder Fliesen),

- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Ziffer 4),
- f) Wasserbetten, Aquarien und Regenwasserrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 a) cc), Ziffer 1 b) cc) und Ziffer 3 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Wasser aus Regenwasserrohren, die außerhalb des Gebäudes verlegt sind;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm (zum Beispiel echter Hausschwamm, brauner Kellerschwamm oder weißer Porenschwamm, ausgebreiteter Hausporling, Eichenporling, Blättlinge;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 7 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außen-

türen oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- dd) Lawinen;
- ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsorts mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Erdbeben;
- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen ([siehe a]);
- Vulkanausbruch;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2. Erdbeben

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

3. Erdfall, Erdrutsch

a) Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

b) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
4. Schneedruck, Lawinen
- a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Vulkanausbruch
- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
6. Wartezeit
- a) Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von Teil A § 1 mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer. Der Versicherungsschutz beginnt (0 Uhr) mit dem Ablauf der Wartezeit.
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
7. Besonderes Kündigungsrecht
- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) [siehe § 4 Ziffer 1 d)] in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (EC a)

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Mieter, Pächter und die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, sowie die im Pachtbetrieb vorhandenen Mitarbeiter gehören nicht zu den betriebsfremden Personen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Ziffer 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- c) durch Graffiti.

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Ziffer 1 e)) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (EC b)

1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Straßen und Wegen.

2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 11 Glasbruch

1. Versicherte Schäden

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 1 Ziffer 5) infolge Bruches (Zerbrechen).

2. Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe § 1 Ziffer 5 c) – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - cc) Schäden, die nach § 4 Ziffer 1 b) bis f) (Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Sturmflut.
- c) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § 1 Ziffer 5 c) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

§ 12 Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen, weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen

1. Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen, weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen sind

- a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der technischen Gebäudebestandteile [siehe § 1 Ziffer 1 b)], des weiteren Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 1 Ziffer 3) sowie der versicherten Daten und Programme nach § 1 Ziffer 4.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- ee) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen,
- ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- gg) Wasser, Feuchtigkeit,
- hh) Zerreißen infolge Fliehkraft,
- ii) Überdruck oder Unterdruck,
- jj) Frost oder Eisgang;

- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

 - a) Schäden, die nach § 4 Ziffer 1 a) bis g) (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
 - b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

die Ausschlüsse nach aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
 - c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
 - e) Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Ziffer 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
 - f) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Ziffer 1) entstanden ist;
 - g) Schäden durch Abhandenkommen; Ziffer 1 b) bleibt unberührt;
 - h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

§ 13 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

§ 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- men können;
- c) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
 - d) für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - e) für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung und Rückstau

Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten, sofern dies durch gesetzliche oder behördliche Bestimmungen gefordert wird.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 15 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Gebäude

Versicherungswert von Gebäuden (siehe § 1 Ziffer 1) ist

- a) soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in der gleichen Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in der gleichen Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von a) oder b) weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- d) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

2. Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (siehe § 1 Ziffer 2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 1 Ziffer 3) ist je nach Vereinbarung entweder der Gleitende Neuwert gemäß Ziffer 1 a), der Neuwert gemäß Ziffer 1 b), der Zeitwert gemäß Ziffer 1 c) oder der unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 1 d).

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Mietausfall

- a) Der Versicherungswert des Mietausfalls (siehe § 2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § 1 Ziffer 1 und Ziffer 2.
- b) Der Versicherungswert des Mietausfalls erhöht sich, soweit Sachen nach § 1 Ziffer 1 und Ziffer 2
 - aa) nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
 - bb) gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Mietausfallschäden,
 um den Versicherungswert dieser Sachen.

4. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 1 bis Ziffer 4 entsprechen soll.
Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 17 Ziffer 4).

§ 16 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung

1. Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor [siehe Ziffer 2 a)].

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung des Beitrags

- a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 15 Ziffer 1 a) und Ziffer 2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das 2. Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 15 Ziffer 1 b) und Ziffer 2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 17 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden

Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.
e) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (siehe § 12):
aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
bb) an Teilen nach § 12 Ziffer 3 f), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert [siehe § 15 Ziffer 1 c)] oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert [siehe § 15 Ziffer 1 d)];
cc) die Kosten für Teile nach § 1 Ziffer 6 f) aa), bb) und cc) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
dd) den Schaden nach a), maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Nutzungsdauer	
	von	monatlich um
Röntgen- oder Ventilröhren	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren	6 Monaten	5,5 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatanlagen	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
Linearbeschleunigerrohren	24 Monaten	2,0 %

Die Nutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- ee) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr; höchstens jedoch 50 Prozent.
f) Soweit Mietausfall (siehe § 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
b) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
c) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
- $$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
- Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 6 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914, als ausreichend vereinbart, wenn
- aa) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
 - cc) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.
- Wird die nach aa) bis cc) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.
5. Versicherung auf Erstes Risiko
- Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
6. Selbstbeteiligung
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
7. Entschädigungsgrenzen
- Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme; in der gleitenden Neuwertversicherung für die Position Gebäude bis zum ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 1 a) aa));
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
8. Umsatzsteuer
- Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.
9. Ereignisdefinition
- Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
- Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer [siehe § 4 Ziffer 1 a)].

§ 18 Teileigentümergeinschaft

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
- Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
- Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien im Regelfall das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende

Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 20 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Klauseln für die Verbundene Sach- Gewerbeversicherung (VSG 2018)

Nachstehende Klauseln haben Gültigkeit, sofern sie vereinbart wurden.

Seite

Klauseln zum Teil A – Allgemeiner Teil

Führung	VSG / A 000010 / 18	63
Prozessführung	VSG / A 000011 / 18	63
Schlüsseldepot	VSG / A 100101 / 18	63
Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	VSG / A 100201 / 18	63
Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung	VSG / A 100202 / 18	63
Regressverzicht	VSG / A 220101 / 18	63
Kündigung nach einem Versicherungsfall	VSG / A 080101 / 18	63
Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen	VSG / A 260001 / 18	63
Makler	VSG / A 130101 / 18	64

Klauseln zum Teil B – Inhaltsversicherung

Leistungspaket 2026	VSG / B 0000L1 / 18	64
Ausschluss von fremdem Eigentum	VSG / B 010301 / 18	65
Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung	VSG / B 010302 / 18	65
Ausstellungsware in fremdem Eigentum	VSG / B 010303 / 18	65
Pfandleihen	VSG / B 010304 / 18	65
Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	VSG / B 0103L1 / 18	66
Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern	VSG / B 010307 / 18	66
Spediteure	VSG / B 010308 / 18	66
Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik	VSG / B 010401 / 18	66
Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	VSG / B 010501 / 18	66
Kraftfahrzeuge als Handelsware	VSG / B 0105L2 / 18	67
Automaten im Versicherungsort	VSG / B 0105L3 / 18	67
Automaten in und an der Außenwand	VSG / B 0105L4 / 18	67
Individuelle Daten – Inhalt	VSG / B 0105L5 / 18	67
Vertragsstrafen	VSG / B 020102 / 18	67
Veranstaltungsausfall	VSG / B 0201L2 / 18	67
Betriebsschließung infolge benannter Krankheiten oder Krankheitserreger im versicherten Betrieb	VSG / B 0201L3 / 18	69
Bergungs- und Beseitigungskosten	VSG / B 030401 / 18	70
Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern	VSG / B 0304L1 / 18	70
Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern	VSG / B 0304L2 / 18	70
Einschluss Terrorismusschäden	VSG / B 0403L1 / 18	71
Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen	VSG / B 0500L1 / 18	71
Waren in geschlossenen Kühlanlagen	VSG / B 0500L2 / 18	71
Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen	VSG / B 050002 / 18	71
Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	VSG / B 050201 / 18	71
Geschäftsfahrräder	VSG / B 0600L1 / 18	71
Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung	VSG / B 130101 / 18	72
Ausschluss Diebstahl bei Schäden an technischen Betriebseinrichtungen	VSG / B 130102 / 18	72
Be- und Entladen	VSG / B 140401 / 18	72
Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes	VSG / B 140402 / 18	72
Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial	VSG / B 140403 / 18	72
Nachtzeit	VSG / B 1404L1 / 18	72
Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	VSG / B 150101 / 18	72
Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	VSG / B 150102 / 18	72

Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Umzüge	VSG / B 1502L1 / 18	73
Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Umzüge – Einbruchdiebstahl	VSG / B 1502L2 / 18	73
Sachen auf Baustellen in verschlossenen Räumen von Gebäuden und fensterlosen Stahlcontainern	VSG / B 1503L1 / 18	73
Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern	VSG / B 150302 / 18	73
Ständige Außenversicherung	VSG / B 1503L4 / 18	73
Örtlicher Geltungsbereich	VSG / B 150401 / 18	73
Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors	VSG / B 150501 / 18	73
Sparschränke mit Inhalt	VSG / B 1505L2 / 18	74
Büchereien	VSG / B 160201 / 18	74
Elektrische Anlagen	VSG / B 160202 / 18	74
Prüfung von elektrischen Anlagen	VSG / B 160203 / 18	74
Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	VSG / B 160204 / 18	74
Betriebsstilllegung	VSG / B 160205 / 18	74
Verzicht auf Ersatzansprüche	VSG / B 160206 / 18	74
Brandschutzanlagen	VSG / B 160207 / 18	75
Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom	VSG / B 160208 / 18	75
Einbruchmeldeanlagen	VSG / B 160209 / 18	76
Kontrollen durch Bewachungsunternehmen	VSG / B 160210 / 18	76
Außenbewachung	VSG / B 160211 / 18	76
Innenbewachung	VSG / B 160212 / 18	76
Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm	VSG / B 160213 / 18	76
Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	VSG / B 160301 / 18	77
Entfall der Zeitwertentschädigung für Betriebseinrichtung („goldene Regel“)	VSG / B 1701L1 / 18	77
Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	VSG / B 170201 / 18	77
Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	VSG / B 170202 / 18	77
Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben	VSG / B 170203 / 18	77
Verkaufspreis für Tabake	VSG / B 170204 / 18	77
Biervorräte von Brauereien	VSG / B 170205 / 18	78
Malzvorräte von Brauereien	VSG / B 170206 / 18	78
Malzvorräte von Handelsmälzereien	VSG / B 170207 / 18	78
Gewerbsmäßige Vermietung von Medien der Unterhaltungselektronik	VSG / B 170208 / 18	78
Kunstgegenstände	VSG / B 170401 / 18	78
Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts	VSG / B 170601/ 18	78
Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung	VSG / B 170701 / 18	79
Manuskripte bei Verlagen und Druckereien	VSG / B 190101 / 18	79
Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen	VSG / B 190102 / 18	79
Besondere Entschädigungsberechnung für die Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (bei gleichzeitiger Vereinbarung der Klausel VSG / B 130101 / 18)	VSG / B 190104 / 18	79
Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	VSG / B 1905L1 / 18	79
Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte	VSG / B 190502 / 18	79
Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme	VSG / B 190505 / 18	80
Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden	VSG / B 190802 / 18	80

Klauseln zum Teil C – Gebäudeversicherung

Leistungspaket 2026	VSG / C 0000L1 / 18	80
Individuelle Daten – Gebäude	VSG / C 0101L1 / 18	81
Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik	VSG / C 010501 / 18	82
Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern	VSG / C 0304L1 / 18	82
Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern	VSG / C 0304L2 / 18	82
Aufwendungen für Medienverlust	VSG / C 0304L3 / 18	82
Einschluss Terrorismusschäden	VSG / C 0403L1 / 18	82
Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen	VSG / C 050001 / 18	82
Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	VSG / C 050201 / 18	82

Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität ohne Miet- ausfallschäden	VSG / C 0502L2 / 18	83
Überspannungsschutz für Photovoltaikanlagen	VSG / C 0502L1 / 18	83
Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsort ohne Versorgung von versicherten Gebäuden	VSG / C 0602L1 / 18	83
Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsorts	VSG / C 0602L2 / 18	83
Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren	VSG / C 0602L3 / 18	83
Nässeschäden durch undichte Fugen oder Fliesen (in Wohn- und Geschäftsgebäuden)	VSG / C 0603L1 / 18	83
Einschluss von Graffiti-schäden	VSG / C 0902L1 / 18	83
Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen	VSG / C 120101 / 18	84
Ausschluss Diebstahl bei Schäden an technischen Gebäudebestandteilen	VSG / C 120102 / 18	84
Elektrische Anlagen	VSG / C 140101 / 18	84
Prüfung von elektrischen Anlagen	VSG / C 140102 / 18	84
Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	VSG / C 140103 / 18	84
Betriebsstilllegung	VSG / C 140104 / 18	84
Verzicht auf Ersatzansprüche	VSG / C 140105 / 18	84
Brandschutzanlagen	VSG / C 140106 / 18	84
Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom	VSG / C 140107 / 18	85
Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm	VSG / C 140108 / 18	85
Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	VSG / C 140109 / 18	86
Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	VSG / C 140201 / 18	86
Kunstgegenstände	VSG / C 150201 / 18	86
Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude	VSG / C 160001 / 18	86
Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch ergänzende Gefahren an technischen Gebäudebestandteilen	VSG / C 170101 / 18	86
Vergütung für die Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen	VSG / C 1701L1 / 18	87
Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	VSG / C 1704L1 / 18	87

Klauseln zum Teil A – Allgemeiner Teil

VSG / A 000010 / 18 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

VSG / A 000011 / 18 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 2 nicht.

VSG / A 100101 / 18 Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A § 10 Ziffer 1 VSG 2018, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird,
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet nach Teil B § 3 Ziffer 4 o) VSG 2018 Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

VSG / A 100201 / 18 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

VSG / A 100202 / 18 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Inhaltsversicherung und eine selbstständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

VSG / A 220101 / 18 Regressverzicht

Richtet sich der Regressanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

VSG / A 080101 / 18 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach Teil A § 8 Ziffer 1 VSG 2018 gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehende Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

VSG / A 260001 / 18 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

1. Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen.
 Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 26 VSG 2018 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.
5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu gleichen Teilen.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig zu gleichen Teilen.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A § 11 Ziffer 2 VSG 2018) nicht berührt.

VSG / A 130101 / 18 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Klauseln zum Teil B – Inhaltsversicherung

VSG / B 0000L1 / 18 Leistungspaket 2026

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für folgende Ergänzungen:

1. **Abhängige Außenversicherung für Betriebseinrichtung bei Heimarbeitern**
 In Erweiterung zu Teil B § 15 Ziffer 3 VSG 2018 besteht für versicherte Sachen, die durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben werden, Versicherungsschutz, auch über den dort genannten Zeitraum hinaus.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
2. **Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Sachen im Freien für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Weitere Naturgefahren (Elementar), Fahrzeuganprall/Rauch/Überschalldruckwellen (EC-b)**
 In Erweiterung zur Position in der Pauschaldeklaration ist, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl oder die Gefahr Sturm, Hagel oder die Gefahr Weitere Naturgefahren oder die Gefahr Fahrzeuganprall/Rauch/Überschalldruckwellen versichert ist, die Entschädigungsgrenze für Sachen im Freien (Tische, Stühle, Thekenmöbel, Sonnenschirme, Heizstrahler) soweit gegen die Wegnahme gesichert, Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Gartengeräte (einschließlich Mähroboter, dessen Ladestation und dessen Wetterhäuschen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, je Versicherungsfall auf 10.000 Euro erhöht.
3. **Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Diebstahl von Geschäftsfahrrädern für die Gefahr Einbruchdiebstahl**
 In Erweiterung zu Klausel VSG / B 0600L1 / 18 Geschäftsfahrräder und der Position in der Pauschaldeklaration ist, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 Euro erhöht.
 Abweichend von Ziffer 2 der Klausel VSG / B 0600L1 / 18 Geschäftsfahrräder ist der Versicherungsort EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vatikan.
4. **Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Unterversicherungsverzicht**
 In Erweiterung zu Klausel VSG / B 1905L1 / 18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung und der Position in der Pauschaldeklaration, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.
5. **Kosten für eine psychologische Erstberatung für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Weitere Naturgefahren (Elementar)**
 In Erweiterung von Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Einbruchdiebstahl oder die Gefahr Weitere Naturgefahren versichert ist, die Kosten für eine psychologische Erstberatung. Das sind Kosten für ein Beratungsgespräch des Versicherungsnehmers oder eines seiner Arbeitnehmer mit einem Psychologen.
 Der Versicherer entschädigt die Kosten für eine psychologische Erstberatung, ohne dass eine Überweisung durch einen Hausarzt

erforderlich ist.

Voraussetzung ist, dass die psychologische Erstberatung nach einem versicherten Brand-, Einbruchdiebstahl-, Raub- oder Elementarschaden (weitere Naturgefahren) erfolgt und dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6. Aufwendungen für Medienverlust für die Gefahr Leitungswasser

In Erweiterung von Teil B § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas oder Öl, die infolge eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Als Nachweis gilt die Rechnung des Gas-, Wasserversorgers oder Öllieferanten.

Werden dem Versicherungsnehmer schadenbedingte Abwassergebühren in Rechnung gestellt, werden auch diese entschädigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

7. Mehrkosten für ressourcenschonende Reparaturen

In Erweiterung von Teil B § 19 Ziffer 1 VSG 2018 ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert nach Teil B § 17 Ziffer 1 VSG 2018 hinaus.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung über den Neuwert hinaus ist begrenzt auf 10 % des Neuwerts.

8. Mehrkosten für höchste Effizienzklasse von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von Teil B § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für die höchste Effizienzklasse von neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Versichert sind die folgenden wasser- oder energiesparenden Haushaltsgeräte: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefriertruhen und Geschirrspüler.

Voraussetzung ist, dass die Haushaltsgeräte durch einen Versicherungsfall zerstört oder abhandengekommen sind und dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Versichert sind ausschließlich Mehrkosten für Haushaltsgeräte, die in dem versicherten Betrieb als technische Betriebseinrichtung gelten. Waren und Vorräte einschließlich fremden Eigentums sind hiervon ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

9. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung von Teil A § 11 Ziffer 3 a) VSG 2018 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach Teil B § 19 ohne Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung ergibt.

VSG / B 010301 / 18 Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

VSG / B 010302 / 18 Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde, und soweit es nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern ist.

VSG / B 010303 / 18 Ausstellungsware in fremdem Eigentum

In Erweiterung von Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

VSG / B 010304 / 18 Pfandleihen

1. Abweichen von Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerkosten verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandengekommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 11 VSG 2018.

VSG / B 0103L1 / 18 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge und Bargeld.
3. Wertsachen sind nur in den im Vertrag bezeichneten verschlossenen Behältnissen versichert.
4. Die Entschädigung ist je Gast auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

VSG / B 010307 / 18 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

1. Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (Teil B § 6 VSG 2018) nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen
 - a) Bargeld und Wertsachen,
 - b) echte Teppiche und Pelze,
 - c) Daten- und Kommunikationstechnik.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 10 VSG 2018.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe Teil B § 6 Ziffer 1 b) VSG 2018).
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

VSG / B 010308 / 18 Spediteure

1. In Erweiterung zu Teil B § 1 Ziffer 3 b) VSG 2018 sind Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
2. Die Versicherung gilt:
 - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;
 - b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
3. Für die Entschädigung sind abweichend von den in den VSG 2018 enthaltenen Bestimmungen zur Entschädigung (siehe Teil B § 19 VSG 2018) in Verbindung mit dem Versicherungswert (siehe Teil B § 17 Ziffer 2 VSG 2018) maßgebend
 - a) im Fall von Ziffer 2 a) der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
 - b) im Fall von Ziffer 2 b) die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten.

Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z. B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherte nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
5. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Ziffer 2 a) oder an den Versicherten gemäß Ziffer 2 b) gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen nach Ziffer 4 anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 010401 / 18 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Teil B § 12 Ziffer 1 VSG 2018) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe Teil B § 3 Ziffer 4 q) bb) VSG 2018).

VSG / B 010501 / 18 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 5 d) VSG 2018 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Teil B § 15 Ziffer 2 VSG 2018) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

VSG / B 0105L2 / 18 Kraftfahrzeuge als Handelsware

Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 5 d) VSG 2018 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, welche zu den Waren oder Vorräten nach Teil B § 1 Ziffer 1 c) VSG 2018 gehören, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der vereinbarten Gefahren nach Teil B § 4 Ziffer 1 a) bis g) versichert.

VSG / B 0105L3 / 18 Automaten im Versicherungsort

1. Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 5 e) VSG 2018 sind folgende Automaten mit Geldeinwurf (keine Selbstbedienungskassen), die sich im Versicherungsort (siehe Teil B § 15 VSG 2018) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert:
 - a) Verkaufsautomaten für Getränke, Snacks und sonstige Lebensmittel,
 - b) Unterhaltungsautomaten ohne Geldgewinnmöglichkeit (Flipper, Kicker, Billiard, Dart, Air Hockey, Jukebox).
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 15 Ziffer 6 VSG 2018 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2018), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSG 2018), ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (Teil B § 13 VSG 2018) sowie Transportgefahren (Teil B § 14 VSG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 0105L4 / 18 Automaten in und an der Außenwand

1. Abweichend von Teil B § 1 Ziffer 5 e) VSG 2018 sind Automaten mit Geldeinwurf und Warenautomaten mit Kleingeld-Wechsel-funktion, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort (siehe Teil B § 15 VSG 2018) befindet, samt deren Inhalt an Vorräten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 15 Ziffer 6 VSG 2018 gilt hierfür nicht.
3. In Erweiterung von Teil B § 6 Ziffer 1 VSG 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstehende Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.
4. Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2018), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSG 2018), ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (Teil B § 13 VSG 2018) sowie Transportgefahren (Teil B § 14 VSG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 0105L5 / 18 Individuelle Daten – Inhalt

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von individuellen Programmen und individuellen Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind.
2. Entschädigung wird nur geleistet,
 - a) wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach Teil B § 13 VSG 2018 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
 - b) soweit die Wiederherstellung innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Es gelten Teil A § 25 Ziffer 2, Teil B § 16 Ziffer 2 b) und die Rechtsfolgen aus Teil B § 16 Ziffer 3 i.V.m. Teil A § 11 VSG 2018.

VSG / B 020102 / 18 Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nach Teil B § 2 VSG 2018 innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
6. Schäden durch ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2018) sowie Transportgefahren (siehe Teil B § 14 VSG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 0201L2 / 18 Veranstaltungsausfall

§ 1 Versicherungsfall

In Erweiterung zu Teil B §§ 2 bis 4 VSG 2018 bzw. zu den §§ 1 und 2 FBUB 2018 leistet der Versicherer eine Entschädigung, wenn eine von dem Versicherungsnehmer auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück geplante Veranstaltung ausfällt und wenn dem Versicherungsnehmer dadurch nachweislich und unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht.

Versichert sind nur Vermögensschäden von privaten Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen etc.), zu deren Durchführung der Versicherungsnehmer bereits bei Eintritt des Versicherungsfalls Verträge mit Dritten abgeschlossen hatte.

Versichert sind ausschließlich die in § 2 dieser Klausel aufgeführten Ausfallgründe.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Ausfallgründe

1. Versichert ist der Ausfall der Veranstaltung aufgrund einer unerwarteten Krankheit, Unfall oder Tod folgender Personen:
 - Personen, die die Feier ausrichten (Auftraggeber),
 - Personen, die mit den ausrichtenden Personen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - Verwandte 1. und 2. Grades der ausrichtenden Personen,
 - Künstler, Darsteller sowie sonstige Akteure, die für die Durchführung der Veranstaltung unverzichtbar sind.

Als versicherte Krankheit gilt jede durch ein ärztliches Attest bestätigte schwere Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeitsfähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht zulassen.

Als versicherter Unfall gilt jedes plötzlich von außen auf den Körper wirkende Ereignis, das zu einer unfreiwilligen, erheblichen Gesundheitsschädigung führt.

2. Nicht versichert sind:
 - a) Ausfallgründe, die in der Person und/oder im Einflussbereich des Versicherungsnehmers und/oder der von ihm mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung(en) beauftragten Personen liegen.
 - b) Ausfallgründe, die auf Witterungseinflüsse jeglicher Art zurückzuführen sind.
 - c) Kosten und der entgangene Gewinn, die auf einen Beherbergungsvertrag zurückzuführen sind.

§ 3 Umfang der Entschädigungsleistung

1. Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
 - a) die durch den Eintritt des entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls nachweislich entstandenen oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden notwendigen Kosten abzüglich erzielter Einnahmen oder Erlöse oder etwaiger Einsparungen.
 - b) den durch den Eintritt des entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls nachgewiesenen entgangenen Gewinn.
 - c) notwendige Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des versicherten Schadens (insbesondere die Kosten der Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltungen), soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte.
2. Eine Entschädigungsleistung zu Ziffer 1 setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Ausfallgrund gemäß § 2 Ziffer 1 nachweist.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt. Soweit die Aufwendungen zur Schadensminderung gemäß Ziffer 1 c) auf Weisung des Versicherers entstanden sind, wird auch über die vereinbarte Entschädigungsgrenze hinaus geleistet.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch

1. grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers und/oder der mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung beauftragten Personen und/oder der in § 2 Ziffer 1 genannten Personen;
2. Umstände, die dem Versicherungsnehmer vor Beginn der Versicherung bekannt waren, die er verschwiegen hatte und/oder über die er falsche Angaben gemacht hatte;
3. finanzielle Schwierigkeiten, finanziellen Zusammenbruch oder Verzug, Zahlungsunfähigkeit, Bankrott, Liquidation, Abwicklung, Zwangsverwaltung oder Vereinbarungen mit Gläubigern;
4. Schwankungen bei Kursen, Steuern oder Zinssätzen oder Instabilität von Währungen;
5. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Rebellion, Revolution, Aufstand, innere Unruhen;
6. Verstoß gegen behördliche und/oder gesetzliche Vorschriften;
7. Verfügungen von hoher Hand, sofern nicht ausdrücklich mitversichert;
8. Kernenergie;
9. Attentatsdrohungen.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer

1. hat rechtzeitig alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind. Insbesondere müssen notwendige Lizenzen und Genehmigungen eingeholt, behördliche und gesetzliche Auflagen erfüllt und schriftliche Verträge geschlossen worden sein.
2. ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen sowie Rechnungen und Belege aufzubewahren, aus denen die entstandenen Kosten und Einnahmen für die ausgefallene(n) Veranstaltung(en) festgestellt werden können.
3. ist verpflichtet, die Personen, die er mit der Organisation und Durchführung betraut, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.
4. hat alle Umstände und/oder alle Tatsachen, die einen Schaden zur Folge haben könnten, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
5. hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
6. hat vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Bei diesen Obliegenheiten handelt es sich um vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, deren Verletzung unter den Voraussetzungen des Teil A § 11 VSG 2018 zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen kann.

VSG / B 0201L3 / 18 Betriebsschließung infolge benannter Krankheiten oder Krankheitserreger im versicherten Betrieb

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1. Versicherungsumfang

In Erweiterung zu Teil B §§ 2 bis 4 VSG 2018 bzw. zu den §§ 1 und 2 FBUB 2018 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde beim Auftreten einer der unter Ziffer 2 genannten meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger in dem versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte

- a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;
- b) die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern gemäß Ziffer 2 behaftet ist;
- c) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern gemäß Ziffer 2 behaftet sind;
- d) in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
 - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten gemäß Ziffer 2,
 - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern gemäß Ziffer 2,
 - wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
 - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern gemäß Ziffer 2untersagt;
- e) Ermittlungsmaßnahmen oder Beobachtungsmaßnahmen anordnet, weil jemand gemäß der unter Ziffer 2 genannten Krankheiten oder Krankheitserregern krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufstellung ist abschließend.

a) Krankheiten

Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie (außer familiär-hereditärer Formen), akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis oder Paratyphus, Windpocken, zoonotische Influenza, behandlungsbedürftige Tuberkulose (auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt), Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf, eine mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung, eine akute infektiöse Gastroenteritis, eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung, die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers;

b) Krankheitserreger

Adenoviren, Bacillus anthracis, Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis, humanpathogene Bornaviren, Borrelia recurrentis, Brucella sp., Campylobacter sp. (darmpathogen), Chikungunya-Virus, Chlamydia psittaci, Clostridium botulinum oder Toxinnachweis, Corynebacterium spp. (Toxin bildend), Coxiella burnetii, Dengue-Virus, humanpathogene Cryptosporidium sp., Ebolavirus, Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC), Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme, Francisella tularensis, FSME-Virus, Gelbfiebertvirus, Giardia lamblia, Haemophilus influenzae, Hantaviren, Hepatitis-A-Virus, Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus, Hepatitis-D-Virus, Hepatitis-E-Virus, Influenzaviren, Lassavirus, Legionella sp., humanpathogene Leptospira sp., Listeria monocytogenes, Marburgvirus, Masernvirus, Mumpsvirus, Mycobacterium leprae, Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis, Neisseria meningitidis, Norovirus, Poliovirus, Rabiesvirus, Rickettsia prowazekii, Rotavirus, Rubellavirus, Salmonella Paratyphi, Salmonella Typhi, Salmonella (sonstige), Shigella sp., Streptococcus pneumoniae, Trichinella spiralis, Varizella-Zoster-Virus, Vibrio spp. (humanpathogen), West-Nil-Virus, Yersinia pestis, Yersinia spp. (darmpathogen), Zika-Virus und sonstige Arboviren, andere Erreger hämorrhagischer Fieber, Treponema pallidum, HIV, Echinococcus sp., Plasmodium sp., Toxoplasma gondii, Neisseria gonorrhoeae mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon.

§ 2 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung und -grenzen

Der Versicherer ersetzt im Falle

- a) einer Schließung nach § 1 Ziffer 1 a) den entstandenen Ertragsausfallschaden gemäß Teil B § 2 Ziffer 2 VSG 2018 bzw. § 1 Ziffer 2 FBUB 2018. In Abänderung von Teil B § 2 Ziffer 3 VSG 2018 bzw. § 1 Ziffer 3 FBUB 2018 gilt für die Betriebsschließungsversicherung eine Haftzeit von 2 Monaten.
- b) einer Desinfektion nach § 1 Ziffer 1 b) dieser Klausel die notwendigen und nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu 2.000 Euro.
- c) von Schäden an Vorräten und Waren nach § 1 Ziffer 1 c) den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren; darüber hinaus die nachgewiesenen und notwendigen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zu 2.000 Euro.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten.

Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

d) von Tätigkeitsverboten nach § 1 Ziffer 1 d)

- aa) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat;
- bb) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder eine im Betrieb mitarbeitende Person, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, gerichtet ist.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Entschädigung gemäß § 2 Ziffer 1 a) erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

e) von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach § 1 Ziffer 1 e) die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro je Kalenderjahr (Jahreshöchstentschädigung).

2. Mehrfache Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach § 2 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ausschlüsse

1. Infizierte Vorräte und Waren

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Ziffer 6 bleibt unberührt.

2. Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

3. Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherer haftet nicht bei Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.

4. Pandemie, nationale Epidemie

Kein Versicherungsschutz besteht bei global und massenhaft auftretenden Krankheiten deren Ausbreitung die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie eingestuft hat. Dies gilt auch für die Ausbreitung von Krankheiten, zu denen der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

5. Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.

6. Bekannte Beeinträchtigungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren.

VSG / B 030401 / 18 Bergungs- und Beseitigungskosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach Teil B § 14 VSG 2018 versicherten Schaden entstanden sind.

VSG / B 0304L1 / 18 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern

1. In Erweiterung von Teil B § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr aufgrund des Fehlalarms eines Rauchmelders gewaltsam Zugang zum Versicherungsort verschafft hat.
2. Voraussetzung ist, dass
 - a) der Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde und
 - b) diese Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 0304L2 / 18 Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert sind die Kosten einer Fachfirma (Schädlingsbekämpfer) für die Entfernung bzw. Umsiedlung von besiedelten Wespen-, Hornissen- und Bienennestern vom Versicherungsort.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 0403L1 / 18 Einschluss Terrorismusschäden

Abweichend von Teil B § 4 Ziffer 3 VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

VSG / B 0500L1 / 18 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

In Erweiterung zu Teil B § 5 VSG 2018 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Entschädigung für Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen. Das gilt nicht für Silage und in Biogasanlagen. Fermentationsschäden sind der Verderb von eingelagerten Ernteerzeugnissen mittels Gärungs- oder Verkohlungsvorgängen.

VSG / B 0500L2 / 18 Waren in geschlossenen Kühlanlagen

1. In Erweiterung zu Teil B § 5 VSG 2018 leistet der Versicherer bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung oder bei einem dem Grunde nach versicherten Sachschaden gemäß Teil B § 13 Ziffer 1 a) VSG 2018 Entschädigung für Lebens- oder Genussmittel in Kühlgeräten und -räumen sowie für kühl zu lagernde Medikamente, inklusive notwendiger Kosten für die Entsorgung verdorbener Sachen sowie für die Reinigung und Desinfektion. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
2. Nicht versichert gelten Schäden gemäß Teil B § 13 Ziff. 3 VSG 2018, Schäden durch Schwund oder natürliche Veränderung der Waren (Kühlgut) sowie durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Waren (Kühlgut) oder durch nicht einwandfreien Zustand derselben bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren oder unzureichende Lagerung.
3. Die Entschädigung ist auf den Sachwert (Wiederbeschaffungspreis) der Arznei- oder Lebensmittel beschränkt.
4. Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Kühlanlagen sind sorgfältig zu beachten. Insbesondere sind das regelmäßige Abtauen der Anlagen und die vorgeschriebenen Überprüfungen durch Fachpersonal sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um eine vereinbarte Obliegenheit nach Teil A § 11 VSG 2018 deren Verletzung ganz oder teilweise zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann.

VSG / B 050002 / 18 Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

1. In Erweiterung von Teil B § 5 VSG 2018 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 050201 / 18 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

1. In Erweiterung von Teil B § 5 Ziffer 2 VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 0600L1 / 18 Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Teil B § 6 Ziffer 1 VSG 2018 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert. Hierunter fallen auch Fahrräder mit einer Tretunterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h (Pedelec 25).
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Der Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (zum Beispiel Akkus) inklusive daraus resultierender Folgeschäden am Fahrrad gilt mitversichert.
5. Auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
6. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
 - c) den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 130101 / 18 Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebs-einrichtung

Abweichend von Teil B § 13 Ziffer 1 a) VSG 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdaten.

VSG / B 130102 / 18 Ausschluss Diebstahl bei Schäden an technischen Betriebseinrichtungen

Abweichend von Teil B § 13 Ziffer 1 b) VSG 2018 sind Schäden infolge Abhandenkommen der Sachen durch Diebstahl ausgeschlossen.

VSG / B 140401 / 18 Be- und Entladen

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Ziffer 4 a) VSG 2018 beginnt der Transport mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungs-ort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungs-ort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird. Das Be- und Entladen kann mit jeglichen Transportmitteln erfolgen, wenn diese dafür geeignet sind.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

VSG / B 140402 / 18 Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Ziffer 4 a) VSG 2018 sind die für den Transport bestimmten versicherten Sachen auch vor Beginn und nach Beendigung des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel in der verschlossenen Heimatgarage des versicherten Betriebes versichert.
2. Voraussetzung ist, dass bei Ablieferung der Transport am darauffolgenden Werktag unverzüglich beginnt bzw. dass bei Anlieferung das Transportmittel am darauffolgenden Werktag unverzüglich am Versicherungs-ort entladen wird.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

VSG / B 140403 / 18 Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Ziffer 4 b) VSG 2018 sind Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, auch gegen die Gefahren nach Teil B § 14 Ziffer 2 c), d) und e) VSG 2018 versichert, hinsichtlich Ziffer 2 c) jedoch nur, sofern die Sicherheitsvorschriften nach Teil B § 16 Ziffer 2 i) dd) bis ff) VSG 2018 erfüllt sind.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

VSG / B 1404L1 / 18 Nachtzeit

1. In Abänderung von Teil B § 16 Ziffer 2 i) ff) VSG 2018 besteht Versicherungsschutz für die Gefahren gemäß Teil B § 14 Ziffer 2 c) und d) VSG 2018, wenn das abgeschlossene Kraftfahrzeug in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr unbeaufsichtigt abgestellt wird.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung von 25 % gekürzt.
3. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das abgeschlossene Kraftfahrzeug in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
 - während einer Beförderung unbeaufsichtigt abgestellt wird oder
 - unbeaufsichtigt auf einem umzäunten Hof abgestellt wird, der gegen das unbefugte Betreten dritter Personen ausreichend gesichert ist und geeignet ist, solche Personen abzuhalten.

VSG / B 150101 / 18 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungs-orte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Ziffer 5 VSG 2018) werden die Versicherungssummen aller Versicherungs-orte den Versicherungswerten aller Versicherungs-orte gegenübergestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungs-ort vereinbarten Beträge.

VSG / B 150102 / 18 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungs-orte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Ziffer 5 VSG 2018) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungs-orte den Versicherungswerten aller Versicherungs-orte gegenübergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungs-ort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungs-orte zu ermitteln ist.

VSG / B 1502L1 / 18 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Umzüge

1. Mit Hinzukommen neuer Betriebsgrundstücke sowie Umzügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten auch die darauf befindlichen Gebäude oder Räume von Gebäuden bis zu 2 Monaten nach deren Hinzukommen als Versicherungsort.
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
2. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil B § 6 VSG 2018), weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe Teil B § 9 VSG 2018), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2018), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VSG 2018) sowie ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 1502L2 / 18 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Umzüge – Einbruchdiebstahl

1. Mit Hinzukommen neuer Betriebsgrundstücke sowie Umzügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten auch die darauf befindlichen Gebäude oder Räume von Gebäuden bis zu 2 Monaten nach deren Hinzukommen als Versicherungsort.
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
2. Voraussetzung ist, dass alle Türen der Umfassungswände des Standorts mindestens durch Zylinderschlösser (bündig mit einem nicht abschraubbaren Metallbeschlag/Metallrosette oder bündig mit dem Türblatt) oder Vorhangschlösser mit Bügelschutz und Panzerüberfalle geschützt sind.
3. Schäden durch Feuer (siehe Teil B § 5 VSG 2018), Leitungswasser (siehe Teil B § 7 VSG 2018), Sturm, Hagel (siehe Teil B § 8 VSG 2018), weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe Teil B § 9 VSG 2018), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2018), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VSG 2018) sowie ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 1503L1 / 18 Sachen auf Baustellen in verschlossenen Räumen von Gebäuden und fensterlosen Stahlcontainern

1. In Erweiterung von Teil B § 15 Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 VSG 2018 sind Sachen, die auf Baustellen in verschlossenen Räumen von Gebäuden oder in verschlossenen, fensterlosen Stahlcontainern gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Voraussetzung ist, dass
 - a) alle Türen der Räume, in denen Sachen gelagert werden, mindestens durch Zylinderschlösser (bündig mit einem nicht abschraubbaren Metallbeschlag/Metallrosette oder bündig mit dem Türblatt) oder Vorhangschlösser mit Bügelschutz und Panzerüberfalle geschützt sind;
 - b) die Containertüren mittels Hangschlössern mit mindestens 8 mm gehärtetem Bügel und Bügelschutz (Diskusschloss) oder mittels Panzerriegelschloss für Baucontainer gesichert sind.

VSG / B 150302 / 18 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern

1. Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B § 15 Ziffer 3 VSG 2018 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.
2. Soweit dies vereinbart ist, gilt eine von Teil B § 15 Ziffer 3 VSG 2018 abweichende Entschädigungsgrenze.

VSG / B 1503L4 / 18 Ständige Außenversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen (siehe Teil B § 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3 VSG 2018), die sich ständig außerhalb des Versicherungsorts an dem im Antrag bezeichneten Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe Teil B § 4 Ziffer 1 b) VSG 2018) sowie Sturm und Hagel (siehe Teil B § 4 Ziffer 1 d) VSG 2018) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Voraussetzung ist außerdem, dass alle Türen der Umfassungswände des Standortes mindestens durch Zylinderschlösser (bündig mit einem nicht abschraubbaren Metallbeschlag/Metallrosette oder bündig mit dem Türblatt) oder Vorhangschlösser mit Bügelschutz und Panzerüberfalle geschützt sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag von 5.000 Euro begrenzt. Sie umfasst keine Sachen, für die gemäß Teil B § 15 Ziffer 3 VSG 2018 Versicherungsschutz zu erlangen ist.

VSG / B 150401 / 18 Örtlicher Geltungsbereich

In Erweiterung von Teil B § 15 Ziffer 4 VSG 2018 gelten als Versicherungsort für die Transportgefahren sowie für Schäden in Verbindung mit der abhängigen Außenversicherung nach Teil B § 15 Ziffer 3 VSG 2018 die nachfolgend genannten Staaten: EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vatikan.

VSG / B 150501 / 18 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

In Erweiterung von Teil B § 15 Ziffer 5 VSG 2018 sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

VSG / B 1505L2 / 18 Sparschränke mit Inhalt

1. Geldinhalt in Sparschränken ist nur im Rahmen der für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Sparschränke gelten als Behältnisse im Sinne von Teil B § 15 Ziffer 5 VSG 2018, wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind, oder wenn sie in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren.
3. Außerhalb der Geschäftszeit besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen.
4. Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis der Sparschränke mit Angabe der Schranknummern, der Aufstellungsorte und der Höchsthaftungssumme je Schrank mit Inhalt zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
5. Neu ausgegebene Sparschränke sind vom Tage der Ausgabe an mitversichert. Bei Veränderungen (z. B. Summenänderung, Standortwechsel, Auswechslung) wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen. Einmal jährlich zum 1. Januar ist der neueste Stand der ausgegebenen Sparschränke zum Zwecke der Beitragsberechnung für das folgende Versicherungsjahr mitzuteilen.
6. Beim Entleeren der Fächer sind Aufzeichnungen über die entnommenen Beträge zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Empfänger von Sparschränken auf diese Pflicht hinzuweisen. Die jeweiligen Leerungsergebnisse sind unter Berücksichtigung der früheren Sparergebnisse Grundlage für die Regulierung im Schadenfall.
7. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 4 und Ziffer 6 ergeben sich aus Teil A § 11 VSG 2018.

VSG / B 160201 / 18 Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 1 bis Ziffer 3 ergeben sich aus Teil A § 11 VSG 2018.

VSG / B 160202 / 18 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
 2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160203 / 18 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSG / B 160202 / 18 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Ziffer 1 der Klausel VSG / B 160202 / 18 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

VSG / B 160204 / 18 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 11 VSG 2018, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 10 VSG 2018. Zeiträume über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSG / B 160205 / 18 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 oder Ziffer 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160206 / 18 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

VSG / B 160207 / 18 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen nach Ziffer 1 a) oder Ziffer 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen nach Ziffer 1 b) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen nach Ziffer 1 c) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen nach Ziffer 1 a) und Ziffer 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen nach Ziffer 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen nach Ziffer 1 a), Ziffer 1 b) und Ziffer 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen nach Ziffer 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Ziffer 1 d) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Ziffer 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen nach Ziffer 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3 oder Ziffer 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160208 / 18 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 1 ergeben sich aus Teil A §§ 10, 11 VSG 2018.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160209 / 18 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Ziffer 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160210 / 18 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheit nach Ziffer 1 ergeben sich aus Teil A § 11 VSG 2018.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160211 / 18 Außenbewachung

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160212 / 18 Innenbewachung

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 1 ergeben sich aus Teil A § 11 VSG 2018.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / B 160213 / 18 Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

2. Die maßgeblichen Revisions-/Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
 - a) Für Turbinen gilt:
 - aa) ____ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - bb) ____ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - cc) ____ Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
 - b) Für Elektromotoren jeweils nach ____ Betriebsstunden, spätestens jedoch nach ____ Jahren.

Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.
3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 8 VSG 2010 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 9 VSG 2010. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

VSG / B 160301 / 18 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 24 VSG 2018) begangen werden.

VSG / B 1701L1 / 18 Entfall der Zeitwertentschädigung für Betriebseinrichtung („goldene Regel“)

Abweichend von Teil B § 17 Ziffer 1 b) VSG 2018 gilt für versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung als Versicherungswert immer der Neuwert, sofern der Versicherungswert zum Neuwert vereinbart wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Sachen regelmäßig in Gebrauch befinden und nachweislich regelmäßig gewartet werden.

VSG / B 170201 / 18 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach Ziffer 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
4. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

VSG / B 170202 / 18 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

VSG / B 170203 / 18 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

VSG / B 170204 / 18 Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

2. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
3. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Ziffer 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
4. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

VSG / B 170205 / 18 Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
 - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
 - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
 - d) Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

VSG / B 170206 / 18 Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

VSG / B 170207 / 18 Malzvorräte von Handelsmälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
 - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
 - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
 - d) Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

VSG / B 170208 / 18 Gewerbsmäßige Vermietung von Medien der Unterhaltungselektronik

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis Ziffer 4 ergeben sich aus Teil A § 11 VSG 2018.

VSG / B 170401 / 18 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

VSG / B 170601/ 18 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

VSG / B 170701 / 18 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der nach (Sammel-)Versicherungsschein versicherten Waren und Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Abweichend von den VSG 2018 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2018 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2018 nicht für Waren und Vorräte.
3. Will der Versicherungsnehmer für die in Ziffer 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgebers, für das der Versicherer einen Sicherungsschein erteilt hat. Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
4. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der Waren und Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür nach Ziffer 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung nach Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Waren und Vorräte festgestellt wird.
5. Bleibt die in Ziffer 2 der Klausel VSG / B 190502 / 18 „Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Waren und Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

VSG / B 190101 / 18 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag nach Satz 1 erfordert.

VSG / B 190102 / 18 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Ziffer 1 gilt auch, wenn die Daten nach Ziffer 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

VSG / B 190104 / 18 Besondere Entschädigungsberechnung für die Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (bei gleichzeitiger Vereinbarung der Klausel VSG / B 130101 / 18)

Abweichend von Teil B § 19 Ziffer 1 VSG 2018 ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2018) auf den Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

VSG / B 1905L1 / 18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSG 2018 sind bis zur vereinbarten Schadenhöhe nicht anzuwenden.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Ziffer 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die Außenversicherung.

VSG / B 190502 / 18 Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Abweichend von den VSG 2018 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2018 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2018 nicht für Waren und Vorräte.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalls gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder nach Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
 6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
 7. Soweit in den Fällen von Ziffer 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
 8. Neben Ziffer 5 und Ziffer 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 19 Ziffer 5 VSG 2018 nicht anzuwenden.
 9. Auf den Beitrag ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Der endgültige Beitrag wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Beitragssatz berechnet; ein tariflicher Mindestbeitrag ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Ziffer 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für den Beitrag unberücksichtigt.
- Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

VSG / B 190505 / 18 Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme

Bei Schäden durch ergänzende Gefahren an technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 4 Ziffer 1 i) VSG 2018) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Ziffer 5 VSG 2018) nur auf die versicherten Sachen nach Klausel VSG / B 130101 / 18 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VSG 2018) gilt hier nicht.

VSG / B 190802 / 18 Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden

Die Entschädigung für Ertragsausfallschäden (siehe Teil B § 2 VSG 2018) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

Klauseln zum Teil C – Gebäudeversicherung

VSG / C 0000L1 / 18 Leistungspaket 2026

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für folgende Ergänzungen:

1. **Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel**
 In Erweiterung zu Teil C § 3 Ziffer 4 m) VSG 2018 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die Kosten für das Aufräumen und Entsorgen durch Blitzschlag (siehe Teil C § 5 Ziffer 2 VSG 2018) oder Sturm/Hagel (siehe Teil C § 7 Ziffer 1 VSG 2018) abgeknickter oder umgestürzter Bäume oder abgebrochener Starkäste auf dem Versicherungsgrundstück.
 Starkäste sind Äste mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm.
 Ein gleichzeitiger Schaden an dem im Versicherungsantrag bezeichneten Gebäude ist nicht erforderlich.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
2. **Nässeschäden durch Wasser aus Zisternen für die Gefahr Leitungswasser**
 In Erweiterung zu Teil C § 6 Ziffer 3 VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, für Nässeschäden durch Wasser aus Zisternen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
 Voraussetzung ist, dass die Zisterne mit einem Überlauf ausgestattet ist, der ein kontrolliertes Abfließen sicherstellt.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
3. **Reparaturkosten bei Undichtigkeiten an Gasleitungen, die zu einer verminderten Gebrauchsfähigkeit führen für die Gefahr Leitungswasser**
 In Erweiterung zu Teil C § 6 Ziffer 1 VSG 2018 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten, die für die Reparatur von Undichtigkeiten an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden entstehen.
 Erforderlich ist, dass die Undichtigkeiten zu einer verminderten Gebrauchsfähigkeit der Gasleitungen führen. Eine verminderte Gebrauchsfähigkeit liegt ab einer Gasverlustmenge von einem Liter pro Stunde vor.
 Versichert sind nur Gasleitungen, die kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind. Nicht versichert sind Armaturen (zum Beispiel Absperrventile und Gasmesser).
 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
 Gasleitungen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
4. **Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall für die Gefahr Feuer**
 In Erweiterung zu Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zum Versicherungsort verschafft hat und ein Versicherungsfall vorliegt. Das gilt auch dann, wenn der Versicherungsort nicht

direkt vom Versicherungsfall betroffen ist.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

5. Gartenhäuser als bauliche Grundstücksbestandteile

In Erweiterung zu Teil C § 1 Ziffer 3 VSG 2018 sind auch Gartenhäuser aus Holz, Stahlblech oder Kunststoff als sonstige Grundstücksbestandteile versichert. Gewächshäuser gelten nicht als Gartenhäuser.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Kabeln, Dämmung und Unterspannbahnen durch Marder oder Waschbären

In Erweiterung zu Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb von versicherten Gebäuden an Kabeln, Dämmung und Unterspannbahnen durch Marder oder Waschbären.

Das sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen sowie an Dämmung und Unterspannbahnen, die durch unmittelbare Einwirkung von Mardern oder Waschbären entstanden sind.

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Marder oder Waschbären, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren, und
- b) Folgeschäden aller Art, zum Beispiel durch das Fehlen elektrischer Spannung.

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung des Marders beziehungsweise Waschbären zu sorgen.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

7. Mehrkosten für Energiebezug bei Ausfall von Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen

In Erweiterung zu Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für einen erhöhten Energieverbrauch (Mehrkosten) für den Eigenbedarf, die durch den Ausfall von Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen infolge eines Versicherungsfalles auf dem Versicherungsgrundstück entstehen.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

8. Mehrkosten für die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder energieeffizienten Materialien

In Erweiterung zu Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer die Mehrkosten, die zusätzlich zur versicherten Entschädigungsleistung entstehen, wenn bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile

- a) umweltfreundliche Materialien verwendet werden. Umweltfreundliche Materialien sind zum Beispiel Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und Naturfarben.
- b) energetische Modernisierungen vorgenommen werden, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht vorgeschrieben sind. Diese Mehrkosten werden nur ersetzt, sowie sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen. Energetische Modernisierungen sind zum Beispiel die Verwendung von energiesparender Technik für Heizung und Wasserverbrauch sowie die Dämmung des Gebäudes.

Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 20.000 Euro übersteigt und dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

9. Mehrkosten für einen alters- oder behindertengerechten (barrierefreien) Wiederaufbau der versicherten Wohnung

In Erweiterung zu Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer, soweit der entschädigungspflichtige Schaden an der versicherten Wohnung die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen alters- oder behindertengerecht wieder aufgebaut werden.

Ein alters- und behindertengerechter Wiederaufbau liegt ausschließlich vor bei

- a) einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- b) der Installation von Handläufen im Treppenhaus,
- c) dem Einbau eines Treppenliftes,
- d) einem die Selbständigkeit unterstützenden Umbau in Badezimmer und Küche,
- e) der Verbreiterung von Türen / Türrahmen

Voraussetzung ist, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

10. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung von Teil A § 11 Ziffer 3 a) VSG 2018 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach Teil C § 17 ohne Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung ergibt.

VSG / C 0101L1 / 18 Individuelle Daten – Gebäude

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von individuellen Programmen und individuellen Daten der technischen Gebäudebestandteile, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind.
2. Versicherungsschutz besteht

- a) am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
 - b) auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
3. Entschädigung wird nur geleistet,
- a) wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach Teil C § 4 Ziffer 1 VSG 2018 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
 - b) soweit die Wiederherstellung innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Es gelten Teil A § 25 Ziffer 2, Teil C § 14 Ziffer 1 b) und die Rechtsfolgen aus Teil C § 14 Ziffer 2 in Verbindung mit Teil A § 11 VSG 2018.

VSG / C 010501 / 18 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Teil C § 11 Ziffer 1 VSG 2018) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe Teil C § 3 Ziffer 4 n) bb) VSG 2018).

VSG / C 0304L1 / 18 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern

1. In Erweiterung von Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr aufgrund des Fehlalarms eines Rauchmelders gewaltsam Zugang zum Versicherungsort verschafft hat.
2. Voraussetzung ist, dass
 - a) der Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde und
 - b) diese Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 0304L2 / 18 Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert sind die Kosten einer Fachfirma (Schädlingsbekämpfer) für die Entfernung bzw. Umsiedlung von besiedelten Wespen-, Hornissen- und Bienennestern vom Versicherungsort.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 0304L3 / 18 Aufwendungen für Medienverlust

In Erweiterung von Teil C § 3 Ziffer 4 VSG 2018 ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas oder Öl, die infolge eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Als Nachweis gilt die Rechnung des Gas-, Wasserversorgers oder Öllieferanten. Werden dem Versicherungsnehmer schadenbedingte Abwassergebühren in Rechnung gestellt, werden auch diese entschädigt.

VSG / C 0403L1 / 18 Einschluss Terrorismusschäden

Abweichend von Teil C § 4 Ziffer 3 VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

VSG / C 050001 / 18 Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

1. In Erweiterung von Teil C § 5 VSG 2018 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 050201 / 18 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

1. In Erweiterung von Teil C § 5 Ziffer 2 VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 0502L2 / 18 Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität ohne Mietausfallschäden

1. In Erweiterung von Teil C § 5 Ziffer 2 VSG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Mietausfallschäden.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 0502L1 / 18 Überspannungsschutz für Photovoltaikanlagen

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Anlage über einen funktionsfähigen Überspannungsschutz verfügt, der nach den anerkannten Regeln der Technik ausgelegt ist. Bei dieser Obliegenheit handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, deren Verletzung unter den Voraussetzungen von Teil A § 11 Ziffer 1 VSG 2018 zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen kann.

VSG / C 0602L1 / 18 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsort ohne Versorgung von versicherten Gebäuden

In Erweiterung von Teil C § 6 Ziffer 2 VSG 2018 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsort befinden.

VSG / C 0602L2 / 18 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsorts

In Erweiterung von Teil C § 6 Ziffer 2 VSG 2018 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre sich nicht auf dem Versicherungsort befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

VSG / C 0602L3 / 18 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

1. In Erweiterung von Teil C § 6 Ziffer 2 VSG 2018 ersetzt der Versicherer auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit
 - a) diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und
 - b) der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 0603L1 / 18 Nässeschäden durch undichte Fugen oder Fliesen (in Wohn- und Geschäftsgebäuden)

1. In Erweiterung von Teil C § 6 Ziffer 3 VSG 2018 besteht Versicherungsschutz für Nässeschäden, die durch einen bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Fugen oder gefliesten Bereichen von Einzelduschen, Badewannen und Waschbecken verursacht werden. Die Erweiterung gilt auch für ebenerdige oder offene Duschen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Nässeschäden durch undichte Fugen oder Fliesen in Spa-Bereichen, in Sammelduschen und in sonstigen gewerblich genutzten Räumen (z.B. in Großküchen, Bäckereien, Schlachtereien).
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Fugen und Fliesen der in Ziffer 1 genannten Bereiche regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / C 0902L1 / 18 Einschluss von Graffiti

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an den Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti-Schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

VSG / C 120101 / 18 Pauschalversicherung für ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen

Abweichend von Teil C § 12 Ziffer 1 a) VSG 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz für ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen nur auf

- a) Steuerungsanlagen von technischen Gebäudebestandteilen,
- b) elektrotechnische oder elektrische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil von Maschinen sind sowie
- c) Systemprogrammdateien.

VSG / C 120102 / 18 Ausschluss Diebstahl bei Schäden an technischen Gebäudebestandteilen

Abweichend von Teil C § 12 Ziffer 1 b) VSG 2018 sind Schäden infolge Abhandenkommen der Sachen durch Diebstahl ausgeschlossen.

VSG / C 140101 / 18 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / C 140102 / 18 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSG / C 140101 / 18 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Ziffer 1 der Klausel VSG / C 140101 / 18 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

VSG / C 140103 / 18 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 10 VSG 2018, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 10 VSG 2018. Zeiträume über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSG / C 140104 / 18 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehrriecht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 oder Ziffer 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / C 140105 / 18 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

VSG / C 140106 / 18 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;

- c) Wasserlöscher-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Ziffer 1 a) oder Ziffer 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Ziffer 1 b) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen nach Ziffer 1 c) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen nach Ziffer 1 a) und Ziffer 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen nach Ziffer 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen nach Ziffer 1 a), Ziffer 1 b) und Ziffer 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen nach Ziffer 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Ziffer 1 d) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Ziffer 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen nach Ziffer 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 3 und Ziffer 4 ergeben sich aus Teil A §§ 10, 11 VSG 2018.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3 oder Ziffer 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / C 140107 / 18 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 11 VSG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 10 VSG 2018.

VSG / C 140108 / 18 Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen/Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions-/Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versiche-

rungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:

a) Für Turbinen gilt:

- aa) ____ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- bb) ____ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- cc) ____ Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

b) Für Elektromotoren jeweils nach ____ Betriebsstunden, spätestens jedoch nach ____ Jahren.

Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.

- 3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.
- 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.
- 5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 11 VSG 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 10 VSG 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

VSG / C 140109 / 18 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

- 1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ nach Klausel VSG / C 140101 / 18 und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
- 2. Ziffer 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

VSG / C 140201 / 18 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

- 1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
- 2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 24 VSG 2018) begangen werden.

VSG / C 150201 / 18 Kunstgegenstände

- 1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
- 2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

VSG / C 160001 / 18 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude

- 1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Datenbank GENESIS-Online (EVAS-Nummer 61261) gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
- 3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
- 4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Ziffer 2 und Ziffer 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

- 5. Die Vertragsparteien können die vorstehende Vereinbarung durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSG / C 170101 / 18 Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch ergänzende Gefahren an technischen Gebäudebestandteilen

- 1. Abweichend von Teil C § 17 Ziffer 1 VSG 2018 ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (siehe Teil C § 12 VSG 2018) auf den Zeitwert begrenzt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil von Maschinen sind, wenn für diese Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile bezogen werden können.
3. Abweichend von Teil C § 17 Ziffer 1 e) bb) VSG 2018 wird bei Teilschäden an Teilen nach Teil C § 12 Ziffer 3 f) VSG 2018 sowie an Akkumulatorenbatterien und Verbrennungsmotoren von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.
4. Die Höhe des Abzuges wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalls berechnet. Bei Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen beträgt der Abzug 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent, bei Transportbändern 10 Prozent pro Jahr, vom sechsten Jahr an nur noch 5 Prozent pro Jahr.

VSG / C 1701L1 / 18 Vergütung für die Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen

1. Der Versicherer ersetzt nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen an der versicherten Photovoltaikanlage die Einspeisevergütung für Strom in dem Zeitraum, in dem schadenbedingt nicht eingespeist werden kann, in folgendem Umfang:
 - a) in der Zeit vom 1.10. bis 31.03. pauschal mit 1,50 Euro je versichertem kWp und Tag;
 - b) in der Zeit vom 1.04. bis 30.09. pauschal mit 2,50 Euro je versichertem kWp und Tag.
 - c) Ab dem 10. Ausfalltag der Anlage ist die Entschädigung für den Verlust der Einspeisevergütung auf den nachgewiesenen Ertragsausfall begrenzt.
2. Die Selbstbeteiligung beträgt zwei Tagesentschädigungen je Schadenfall. Eine Entschädigung wird längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) gezahlt.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Unterbrechung der Stromeinspeisung vergrößert wird durch
 - a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss,
 - b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen,
 - c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht,
 - d) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

VSG / C 1704L1 / 18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. In der Gebäudeversicherung gilt die Versicherungssumme auf Preisbasis der Jahre 1914 (gleitende Neuwertversicherung) beziehungsweise des Jahres 1980 (Wertzuschlagsversicherung) als richtig ermittelt, wenn
 - a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - b) der Versicherungsnehmer Antrags- bzw. Formularfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914/1980 auf seine Verantwortung berechnet.
2. Wird die nach Ziffer 1 ermittelte Versicherungssumme vereinbart, nimmt der Versicherer abweichend von Teil C § 17 Ziffer 4 VSG 2018 sowie von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
3. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziffer 1 b) von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt Ziffer 2 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Ferner gilt Ziffer 2 nicht, wenn
 - a) der der Versicherungswertermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde;
 - b) ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2018)

	Seite
§ 1	Gegenstand der Versicherung 89
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge 89
§ 3	Ausschlüsse Krieg, Terrorismus, Innere Unruhen und Kernenergie 90
§ 4	Versicherungsort 90
§ 5	Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme 90
§ 6	Umfang der Entschädigung 90
§ 7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung 91
§ 8	Sachverständigenverfahren 91
§ 9	Beitragsrückgewähr 92
§ 10	Buchführungspflicht 93
§ 11	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften 93
§ 12	Besondere gefahrerhöhende Umstände 93
§ 13	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss 93
§ 14	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags 94
§ 15	Neukalkulation/Anpassung des Beitragssatzes 94
§ 16	Dauer und Ende des Vertrages 95
§ 17	Folgebeitrag 95
§ 18	Lastschriftverfahren 96
§ 19	Ratenzahlung 96
§ 20	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 96
§ 21	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 96
§ 22	Gefahrerhöhung 97
§ 23	Überversicherung 98
§ 24	Mehrere Versicherer 98
§ 25	Versicherung für fremde Rechnung 99
§ 26	Aufwendungsersatz 99
§ 27	Übergang von Ersatzansprüchen 100
§ 28	Kündigung nach dem Versicherungsfall 100
§ 29	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 100
§ 30	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen 100
§ 31	Vollmacht des Versicherungsvertreters 101
§ 32	Repräsentanten 101
§ 33	Verjährung 101
§ 34	Meinungsverschiedenheiten und örtlich zuständiges Gericht 101
§ 35	Anzuwendendes Recht 102
§ 36	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos 102

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4. Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2

Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten gelten nur dann als Sachschaden, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Sachschäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Sachschäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Als Sachschaden im Sinne von Ziffer 1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.

5. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Ziffer 1 gelten nicht

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Ziffer 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- d) Brandschäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 5 c) und 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Ziffer 1 verwirklicht hat.

§ 3 Ausschlüsse Krieg, Terrorismus, Innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Terrorismus

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

4. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

§ 5 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als zwölf Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als zwölf Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kommt die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung.

4. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
 - d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
2. Unterversicherung
- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Sachschadens, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
 - b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
 Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.
 - c) Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 5 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.
3. Versicherung auf Erstes Risiko
- Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
4. Selbstbeteiligung
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Entschädigungsgrenzen
- Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu der zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Verzinsung
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
 - b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
 - c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 8 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
- Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
- Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
- Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als

Facharbeiter gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen anzusehen sind.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

- a) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- b) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen, die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 9

Beitragsrückgewähr

1. Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrags rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

2. Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

§ 10 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheit – Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen.

Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziffer 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 21 FBUB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln können.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziffer 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 21 FBUB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 22 Ziffer 1 b) FBUB 2018 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung [siehe Ziffer 2 a)], zum Rücktritt [siehe Ziffer 2 b)] oder zur Kündigung [siehe Ziffer 2 c)] muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung [siehe Ziffer 2 a)], zum Rücktritt [siehe Ziffer 2 b)] und zur Kündigung [siehe Ziffer 2 c)] stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung [siehe Ziffer 2 a)], zum Rücktritt [siehe Ziffer 2 b)] und zur Kündigung [siehe Ziffer 2 c)] erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dieses gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 14 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

- 1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 15 Neukalkulation/Anpassung des Beitragssatzes

- 1. Kalkulationsgrundsatz
Der Versicherer prüft zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.
Hierdurch wird die risikoadäquate Tarifierung und die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen sichergestellt, denen die Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2018) zugrunde liegen.
Der Beitragssatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

2. Neukalkulation

Bei einer Neukalkulation des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziffer 1 einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach FBUB 2018 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schaden- aufwands für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

3. Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungs- schutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

4. Mitteilung

Eine sich aus Ziffer 2 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitrags- fälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Eine sich aus Ziffer 2 ergebende Beitragssenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 16 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 17 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsauf- forderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfrei- heit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsneh- mer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versiche- rungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers [Ziffer 3 b)] bleibt unberührt.

§ 18 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, ausstehende Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 19 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß § 11 FBUB 2018;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und sind die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 22 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 23 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Beiträge der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 24 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 13 FBUB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere

Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 25 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 26 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzustrecken.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen
- aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
 - bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
 - dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 27 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 28 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 29 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 30 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Direktion des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 2 entsprechend Anwendung.

§ 31 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 32 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 33 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 34 Meinungsverschiedenheiten und örtlich zuständiges Gericht

1. Meinungsverschiedenheiten

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21, 48151 Münster
Tel.: 0800 5863876 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@lvm.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

2. Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 Fax.: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Tel.: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

4. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Örtlich zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

b) Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer Münster (Westfalen).

c) Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs ins Ausland verlegt hat, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 35 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 36 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2018)

	Seite
§ 1	Vertragsgrundlage
§ 2	Versicherungssumme
§ 3	Unterversicherung
§ 4	Beitrag
§ 5	Neukalkulation/Anpassung des Beitragssatzes
§ 6	Nachhaftung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die FBUB 2018, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen zur Beitragsrückgewähr nach den FBUB 2018 finden keine Anwendung.

§ 2 Versicherungssumme

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

2. Meldung der Versicherungssumme

- Das Versicherungsjahr soll dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.
- Bis zum Eingang der Meldung gemäß Ziffer 2 a) und auch dann, wenn eine solche Meldung gemäß Ziffer 2 a) nicht fristgerecht erfolgt, gilt für das jeweils neue Geschäftsjahr als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 105 Prozent (gerundet auf volle tausend Euro) der bisherigen Versicherungssumme.

Erfolgt die Meldung gemäß Ziffer 2 a) innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres, so gilt der gemeldete Wert rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres als neue Versicherungssumme für das laufende Geschäftsjahr. Wird die Meldung gemäß Ziffer 2 a) nach Ablauf der Frist von sechs Monaten, aber vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

§ 3 Unterversicherung

- Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.
- Ist eine Meldung gemäß § 2 Ziffer 2 a) MFBU 2018 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß § 2 Ziffer 2 b) Satz 1 MFBU 2018 oder der gemäß § 2 Ziffer 2 b) Satz 2 MFBU 2018 nachträglich gemeldete Betrag.

§ 4 Beitrag

- Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus der für das Geschäftsjahr nach § 2 MFBU 2018 ermittelten Versicherungssumme berechnet.
- Ändert sich gemäß § 2 MFBU 2018 die Versicherungssumme, so ändert sich auch der Beitrag im laufenden Versicherungsjahr entsprechend.

§ 5 Neukalkulation/Anpassung des Beitragssatzes

1. Kalkulationsgrundsatz

Der Versicherer prüft zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

Hierdurch wird die risikoadäquate Tarifierung und die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen sichergestellt, denen die Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2018) zugrunde liegen.

Der Beitragssatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

2. Neukalkulation

Bei einer Neukalkulation des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziffer 1 einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach MFBU 2018 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenaufwands für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

3. Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

4. Mitteilung

Eine sich aus Ziffer 2 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Eine sich aus Ziffer 2 ergebende Beitragssenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 6 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 33 1/3 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Nachstehende Klauseln haben Gültigkeit, sofern sie vereinbart wurden.

Versicherte Gefahren und Schäden

3005 (LVM) Terrorakte

Abweichend von § 3 Ziffer 2 FBUB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Terrorakte.

8101 Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope

Sachschäden im Sinne von § 2 der FBUB 2018 sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

8103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

1. Sachschaden ist abweichend von § 2 FBUB 2018 die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer am Versicherungsort ortsfesten Wasserlöschanlage.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die dem Betrieb dienen, Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - a) Druckproben;
 - b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - c) Schwamm;
 - d) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
 - e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - f) Erdbeben.
5. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
6. Wasserlöschanlagen gemäß Ziffer 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Ziffer 3 und Ziffer 4 der Vereinbarung „Brandschutzanlagen“.
7. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Ziffer 6 ergeben sich aus §§ 21, 22 FBUB 2018.
8. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8105 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von § 1 Ziffer 2 b) bb) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Ziffer 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

4. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der hierfür gesondert vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung). Die Bestimmung über Unterversicherung bleibt unberührt.
5. Der insoweit als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8106 Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8107 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8108 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit auch für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8109 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen

1. Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2018 sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2018 gehören:

- a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst,
- b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.

2. Der nach § 6 FBUB 2018 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8111 Ertragsausfallschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2018, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

8112 Ertragsausfallschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen

1. Brandschäden an im Versicherungsvertrag besonders benannten Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filtern, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen sind auch dann Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2018, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8113 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen

1. Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2018, sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2018 gehören:

- a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst,
 - b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.
2. Der nach § 6 FBUB 2018 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden nach § 2 Ziffer 3 FBUB 2018 gelten als Sachschäden auch solche Schäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

8130 (LVM/VSG) Erweiterung der BU-Versicherung auf weitere Gefahren

1. Soweit vereinbart, gilt in Erweiterung des § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2018) als Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache auch ein nach den Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018) zu ersetzender Schaden durch
 - a) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (Teil B § 6 VSG 2018);
 - b) Leitungswasser (Teil B § 7 VSG 2018);
 - c) Sturm, Hagel (Teil B § 8 VSG 2018);
 - d) weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (Teil B § 9 VSG 2018);
 - e) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B § 10 VSG 2018);
 - f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSG 2018);
 - g) ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (Teil B § 13 VSG 2018 in Verbindung mit Klausel VSG / B 130101 / 18).
2. Der Deckungsumfang gemäß den in Ziffer 1 genannten AVB kann für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung durch zusätzliche Vereinbarungen erweitert werden, deren geschäftsplanmäßiger Gebrauch zu diesen AVB aufsichtsamtlich genehmigt ist.
3. Die Erweiterungen gemäß Ziffer 1 a) bis e) können selbstständig gekündigt werden.

Versicherte Kosten

8301 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Versicherungsort

8401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.
3. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2018. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2018 bleiben unberührt.
4. Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

8402 Weitere Versicherungsorte

1. Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Versicherungsorte in fremden Unternehmen ereignet haben. Hierfür kann eine Entschädigungsgrenze vereinbart werden.
2. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter

Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

8403 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. Abweichend von § 4 FBUB 2018 kann sich der Sachschaden entsprechend § 2 FBUB 2018 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Ziffer 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Beitragsrückgewähr nach § 9 FBUB 2018 bleibt der Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

8404 Rückwirkungsschäden (Abnehmer)

1. Abweichend von § 4 FBUB 2018 kann sich der Sachschaden nach § 2 FBUB 2018 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der für jeden benannten Abnehmer gesondert vereinbarte Betrag.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Ziffer 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Bei der Beitragsrückgewähr nach § 9 FBUB 2018 bleibt der Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

8405 Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse

1. Als Versicherungsort im Sinne des § 4 FBUB 2018 gelten auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellte Transportmittel.
2. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 7 FBUB 2018 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer, unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

8406 Wertsachen

In Ergänzungen zu den Bestimmungen zum Versicherungsort leistet der Versicherer für Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens an Bargeld oder Wertsachen nur dann Entschädigung, wenn sich diese Sachen beim Eintritt des Schadens in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art befunden haben.

Davon abweichend sind diese Ertragsausfallschäden während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume an Bargeld oder Wertsachen ohne Verschuss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Versicherungswert

8501 Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten

1. Abweichend von § 1 Ziffer 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf 24 Monate.
2. Die Bestimmungen zur Beitragsrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden wie folgt geändert:
 - a) War der Versicherungswert für die mit Ende der abgelaufenen Versicherungsperiode zurückliegenden 24 Monate niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrags rückvergütet. Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.
 - b) Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert des Zeitraums, für den die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

- c) Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von a) und b) die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

8502 Nachhaftung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).
2. Das Versicherungsjahr soll dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist der Beitrag für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.
3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach Ziffer 2 Abs. 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.
5. Entschädigung, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen und abzurechnen.
6. Die Bestimmungen zur Beitragsrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt. Die Ziffer 2 der Bestimmungen zur Beitragsrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Ziffer 2 Satz 2.
7. Soweit die Klausel 8501 „Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten“ Gültigkeit hat, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach Ziffer 2 Abs. 1 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.

Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.

8601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (§ 21 FBUB 2018) begangen werden.

8602 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle zwölf Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ergeben sich aus §§ 21 und 22 FBUB 2018.

8604 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Ziffer 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

8605 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 21 FBUB 2018, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 22 FBUB 2018. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

8607 Betriebsstillegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 bis Ziffer 3 ergeben sich aus §§ 21 und 22 FBUB 2018.

8609 Erweiterte Anerkennung

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

8610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlagen ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasser-Lösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Ziffer 1 a) oder Ziffer 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Ziffer 1 b) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Ziffer 1 c) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Ziffer 1 a) und Ziffer 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Ziffer 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Ziffer 1 a), Ziffer 1 b) und Ziffer 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma warten zu lassen;

- c) Anlagen gemäß Ziffer 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Ziffer 1 d) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Ziffer 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen zu lassen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Ziffer 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Ziffer 3 und Ziffer 4 ergeben sich aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

8611 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen

1. Mitversichert sind Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, wenn von diesen Daten und Programmen keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt werden, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die Sicherheitsvorschrift über die Datensicherung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet in diesen Fällen keine Anwendung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

8612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Entschädigung

8701 48-Stunden-Klausel

Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigung des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

8702 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

8801 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

8802 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei
 - a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
 - b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
 - c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
 - d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
 - e) Einzelfirmen – die Inhaber
 - f) anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

8804 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 2 nicht.

8903L Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten

1. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer, Versicherungsorte oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen, sofern Sie im Antrag benannt wurden.
2. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer, Versicherungsorte oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)

	Seite
§ 1	Versicherte Gefahr, Versicherungsfall 114
§ 2	Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie 114
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen 114
§ 4	Versicherte Kosten 114
§ 5	Versicherungsort 115
§ 6	Anpassung der Versicherung 115
§ 7	Anpassung des Beitrags 115
§ 8	Entschädigung als Sachleistung 115
§ 9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung 116
§ 10	Wohnungswechsel/ Betriebsverlegung 117
§ 11	Besondere gefahrerhöhende Umstände 117
§ 12	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters 118
§ 13	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags 118
§ 14	Dauer und Ende des Vertrages 119
§ 15	Folgebeitrag 119
§ 16	Lastschriftverfahren 120
§ 17	Ratenzahlung 120
§ 18	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 120
§ 19	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 121
§ 20	Gefahrerhöhung 121
§ 21	Überversicherung 122
§ 22	Mehrere Versicherer 122
§ 23	Versicherung für fremde Rechnung 123
§ 24	Aufwendungsersatz 123
§ 25	Übergang von Ersatzansprüchen 124
§ 26	Kündigung nach dem Versicherungsfall 124
§ 27	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 124
§ 28	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen 125
§ 29	Vollmacht des Versicherungsvertreters 125
§ 30	Repräsentanten 125
§ 31	Verjährung 125
§ 32	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand 125
§ 33	Anzuwendendes Recht 126
§ 34	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos 126

§ 1 Versicherte Gefahr, Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 3 AGIB 2008), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsantrag bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- b) Platten aus Glaskeramik,
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- e) Scheiben und Röhren von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- f) nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 1 Ziff. 1 AGIB 2008) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat,
- g) sonstigen Sachen, die im Versicherungsantrag ausdrücklich benannt sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser (z.B. Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen), Geschirr und Handspiegel,
- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- e) Rahmen der Verglasungen.

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

2. Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),
- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe § 3 Ziff. 1 und 2 AGIB 2008),
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Entsprechend verändert sich der Beitrag.

2. Anpassung des Beitrags

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung der Haftung und die Anpassung des Beitrags nicht wirksam. § 8 Ziff. 5 b) AGIB 2008 findet Anwendung.

§ 7 Anpassung des Beitrags

1. Grundsatz/Kalkulationsansatz

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Der Beitrag und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schaden- aufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

2. Kalkulationsregeln

Bei einer Neukalkulation des Beitrags und der Beitragszuschläge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung einer Anpassung der Versicherung (siehe § 6 AGIB 2008) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

3. Beginn der Änderung

Die sich aus Ziff. 2 ergebenden Änderungen des Beitrags und der Beitragszuschläge gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Eine sich aus Ziff. 2 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitrags- fälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

§ 8 Entschädigung als Sachleistung

1. Sachleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- b) Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe § 3 AGIB 2008) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

- c) Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4 AGIB 2008 – Versicherte Kosten).
Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
 - d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
2. Abweichende Entschädigungsleistung
- a) Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziff. 1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
 - b) Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
 - c) Wird Unterversicherung nach Ziff. 5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
 - d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.
3. Notverglasung/Notverschalung
- Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.
4. Kosten
- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4 AGIB 2008) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
 - b) Kürzungen nach Ziff. 2 d) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
5. Unterversicherung
- a) Soweit sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche, Ladenbetriebsfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung).
 - b) Soweit der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß § 6 Ziff. 3 AGIB 2008 widersprochen hat, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen, liegt eine Unterversicherung vor. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.
 - c) Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme.
Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 4 AGIB 2008) gilt eine Kürzung entsprechend.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Verzinsung
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 10 Wohnungswechsel/ Betriebsverlegung

1. Wohnungswechsel

a) Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

b) Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz). Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

c) Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

d) Anzeige der neuen Wohnung

aa) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstände in Textform anzuzeigen.

bb) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert der versicherten Sachen und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

e) Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

aa) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

bb) Bei einer Erhöhung des Beitrags auf Grund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

cc) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeiteinteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

f) Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

aa) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 5 AGIB 2008) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

bb) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 5 AGIB 2008) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

cc) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt bb) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

g) Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Absatz f) gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

2. Betriebsverlegung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Betriebsstätte, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Betriebsstätte über [§ 14 Ziff. 5 b) AGIB 2008].

§ 11 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 20 AGIB 2008 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas für gewerbliche Risiken vereinbart ist.

§ 12

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung [Ziff. 2 a)], zum Rücktritt [Ziff. 2 b)] oder zur Kündigung [Ziff. 2 c)] muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung [Ziff. 2 a)], zum Rücktritt [Ziff. 2 b)] und zur Kündigung [Ziff. 2 c)] stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung [Ziff. 2 a)], zum Rücktritt [Ziff. 2 b)] und zur Kündigung [Ziff. 2 c)] erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 13

Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer in Textform gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt vereinbart ist, gilt

- aa) als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- bb) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers über die versicherten Geschäftsräume oder die versicherte Betriebsstätte.

§ 15 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers [Ziff. 3 b)] bleibt unberührt.

§ 16 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Rückstand gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 18 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind;
 - cc) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und sind die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 3.000 Euro auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 20 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe § 11 AGIB 2008).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 3.000 Euro auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 21 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 22 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 19 Ziff. 1 AGIB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 23 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 24 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 25 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 26 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 27 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 3.000 Euro auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 28 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an den Versicherer gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 2 entsprechend Anwendung.

§ 29 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 30 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 31 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 32 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

LVM Versicherung
Kölde-Ring 21, 48151 Münster
Tel.: 0800 5863876 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@lvm.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

2. Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 Fax.: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Tel.: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

4. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Gerichtsstand

a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

b) Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

c) Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 33 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 34 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln für die Glasversicherung (AGIB 2008)

Nachstehende Klauseln haben Gültigkeit, sofern sie vereinbart wurden.

735 Waren und Dekorationsmittel

1. Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
2. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt,
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

753 Werbeanlagen

1. Versichert sind die im Versicherungsantrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder, Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind,
 - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.

Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Abweichend von § 1 AGIB 2008 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

785 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Ziff. 1 und Ziff. 2 entsprechend.

Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie (VdS 2056: 2014-02 [05])

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsnehmer ist aufgefordert, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Empfehlungen bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Diese Empfehlungen gelten für alle Betriebe und Bereiche in der Gastronomie, z.B.

- Restaurants,
- Schankwirtschaften,
- Kantinen,
- Cafés, Cafeterias, auch in betriebsartfremden Gebäuden wie z.B. Museen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten und ähnliche Gebäude,
- Automatengaststätten,
- Bars oder barähnliche Betrieben,
- Diskotheken,
- Spielhallen sowie
- Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

Nachfolgend werden Hinweise aus den Bereichen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes aufgelistet, die entsprechend den besonderen Betriebsgefahren ein ganzheitliches Schutzkonzept für Gaststättenbetriebe ergeben.

Die Schutzziele im Brandschutz sind sowohl gesetzlich, zum Beispiel im Bauordnungsrecht über die Landesbauordnungen, als auch privatrechtlich in den Sicherheitsvorschriften und weiteren Publikationen der Feuerversicherer beschrieben.

Die gesetzlichen Regelungen zielen dabei vor allem auf das Vorbeugen der Entstehung und der Ausbreitung eines Brandes ab. Ebenso stehen die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr im Vordergrund. Ergänzend dazu können Versicherer zusätzliche Maßnahmen fordern und vertraglich vereinbaren. Diese sollen besondere Brandgefahren und -gefährdungen, wie sie zum Beispiel bei der Nutzung von Fritteusen entstehen können, Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sowie einen Ertragsausfall als Folge einer Betriebsunterbrechung wirksam begrenzen.

3.1 Baulicher Brandschutz

Vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen sollen u.a. die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern bzw. begrenzen. In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Anordnung des Betriebs im Objekt müssen tragende und raumabschließende Bauteile wie z.B. Wände und Decken ausreichend lang Widerstand gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch bieten. Dies gilt insbesondere für Trennwände zwischen Nutzungseinheiten (Gaststättenräume von Wirtschafts- und Beherbergungsräumen) und feuergefährdeten oder feuergefährlichen Räumen, wie z.B. Müllsammel-, Technik- oder Lagerräume.

Rauch- und Feuerschutztüren in Brand- und Trennwänden müssen selbstschließend sein und sind stets geschlossen zu halten (siehe auch Abs. 3.3.4).

Durchbrüche, zum Beispiel für Rohre, Kabel oder Lüftungskanäle müssen mit feuerwiderstandsfähigen Abschottungen verschlossen werden.

Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen. Die Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und von innen leicht zu bedienen sein. Darüber hinaus dürfen Fluchtwege nicht durch Einbauten eingeengt werden. Sie sind von Brandlasten durch Lagergüter oder technische Geräte frei zu halten und müssen bei Dunkelheit während der Betriebszeit beleuchtet sein.

Hinweis:

- *Technische Regel für Arbeitsstätten: ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan*

3.1.1 Elektrische Anlagen

sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu betreiben und Instand zu halten. Nicht nur neue, auch bestehende Anlagen müssen nach Änderungen vor ihrer Inbetriebnahme geprüft werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig in geeigneten Zeitabständen, nach der BGV A3 mindestens alle vier Jahre, von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Elektrofachkraft beseitigen zu lassen. Der entsprechende Prüfbericht muss der Auftrag erteilenden Person überlassen werden. Auf Verlangen ist er dem Versicherer einzureichen. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen gilt nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien eine Prüffrist von in der Regel sechs Monaten.

Hinweis:

- *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*

Elektrische Betriebsmittel müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Es dürfen nur normgerechte und für die Anwendung geeignete elektrische Betriebsmittel verwendet werden, wie z. B. Kaffeemaschinen für gewerbliche Nutzung.

Tragen Betriebsmittel das GS-Zeichen oder Prüfzeichen unabhängiger Prüf- oder Zertifizierungsstellen wie VDE oder TÜV, kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

Hinweis:

- BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DIN VDE 0105 – 100, Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen

3.1.2

Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb müssen einschließlich ihrer Abzugsleitungen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in Kaltküchen. Vom Austritt aus der Küche an müssen die Abluftleitungen feuerbeständig ausgeführt werden. Alternativ ist eine Absperrvorrichtung, für die ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis vorliegt, zulässig.

Hinweis:

- Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 0 (www.dibt.de)

Ventilatoren müssen so ausgeführt werden und eingebaut sein, dass diese zu Zwecken der Reinigung und Wartung leicht zugänglich sind und abgeschaltet werden können. Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten.

Lüftungsanlagen sind mit nichtbrennbaren Filtern auszustatten, um die Gefahren der Brandentstehung infolge Funkenbildung zu minimieren. Sie sind einschließlich der Aerosolabscheider zudem regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung müssen auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse einbezogen werden. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Küchenabluftanlagen müssen mit wirksamen Aerosolabscheidern ausgerüstet sein. Diese sollen einen Flammendurchschlag in nachfolgende Anlagenteile verhindern. Gestrück- und Streckmetallfilter sind hinsichtlich ihrer Reinigungsleistung und aus brandschutztechnischen Gründen nicht geeignet.

Hinweis:

- Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)
- BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben
- DIN 18869-5 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen – Teil 5: Abscheider, Anforderungen und Prüfung
- VDI 2052 Raumlufttechnische Anlagen für Küchen

3.1.3

Lüftungsanlagen für die Belüftung der Gasträume und andere Aufenthaltsräume, insbesondere in Untergeschossen müssen vorhanden sein, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumluft durch Fensterlüftung nicht möglich oder wegen des Lärmschutzes unerwünscht ist.

3.1.4.

Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Hinweis:

- Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. In notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen sie aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Dekorationen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Dekorationen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Brennbares Material muss von Zündquellen, z. B. Heizstrahlern oder Leuchten, einen ausreichenden Abstand haben, damit dieses nicht entzündet wird.

Hinweis:

- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO)

Dämmstoffe im Innern des Gebäudes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Hinweis:

- Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D

3.2

Anlagentechnischer Brandschutz

Der bauliche und der organisatorische Brandschutz nehmen in Betrieben des Gaststättengewerbes einen hohen Stellenwert ein. Ergänzend dazu schaffen anlagentechnische Maßnahmen zusätzliche Sicherheit für Gäste und Betriebsangehörige. Sie können für den Erhalt von Sachwerten sorgen und damit die Existenz des Betriebs sicherstellen.

3.2.1.

Brandmeldeanlagen

Je früher ein Brand entdeckt und gemeldet wird, desto wirkungsvoller kann er bekämpft werden. Erfahrungsgemäß wird auch das Schadenausmaß geringer.

Brände können entweder automatisch über Brandmeldeanlagen, den Branderkennungsteil von Feuerlöschanlagen oder durch das anwesende Personal oder Gäste entdeckt werden. Eine schnelle und bewährte Methode der Brandmeldung bieten automatische Brandmeldeanlagen.

Sie bestehen aus:

- automatischen Meldern,
- Handfeuermeldern,
- der Brandmeldezentrale und
- einer Übertragungseinrichtung.

Automatische Brandmeldeanlagen können beispielsweise in Hotels, Verkaufsstätten oder größeren Versammlungsstätten ein wichtiger Bestandteil der Brandfrüherkennung sein. Deren Ausschank- und Restaurationsbereiche sollten hierin einbezogen werden.

Zahlreiche und möglicherweise versteckte Zündquellen, wie z. B. Tabakreste, elektrische Geräte oder Dekorationen mit offenen Flammen, die erst nach Stunden einen Brand verursachen können, machen Gastronomiebetriebe besonders geeignet für eine Brandfrüherkennung.

Hinweis:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VdS 2095 Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau

3.2.2. Feuerlöschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen, beispielsweise Sprinkleranlagen, können Brände bei ihrer Entstehung erkennen, melden und bekämpfen.

Sie sind insbesondere erforderlich, wenn eine rasche Brandausbreitung zu erwarten ist, z. B. auf Grund hoher Brandbelastung oder wenn ein rascher und wirksamer Löschangriff durch die Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann.

Bei Siedefettbatterien mit einem Gehalt über 50 l Fett ist eine geeignete automatische, ortsfeste Feuerlöschanlage vorzusehen, z. B.

- CO₂-Löschanlage,
- Hochdruck-Wassernebelanlage,
- Speziallöschsysteme, z. B. Ansul R102, KS 2000.

Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln können eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Art des verwendeten Löschmittels hängt von der Brandklasse ab.

Außerdem können Sprinkleranlagen ein wichtiger Bestandteil eines Brandschutzkonzepts sein, wenn ein erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit der Besucher und Gäste, insbesondere in größeren Räumlichkeiten, bspw. Hotels, Hochhäusern, Verkaufsstätten oder Versammlungsstätten, vorhanden ist.

Hinweis:

- BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben
- DIN EN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen
- DIN 14497 Kleinlöschanlagen
- DIN 18869-6 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen, Teil 6: Einbau und Betrieb von stationären Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

3.3 Organisatorischer Brandschutz

Die Gefahr der Brandentstehung zu minimieren, Folgeschäden und Betriebsunterbrechungen möglichst zu vermeiden, sind auch Ziele des organisatorischen Brandschutzes. Allerdings können sie nur wirksam werden, wenn sie von den Verantwortlichen gelebt und auf die Umsetzung der Maßnahmen geachtet wird.

3.3.1 Die Betriebssicherheitsverordnung regelt unter anderem die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Unter Arbeitsmitteln werden Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen verstanden, wobei sich Anlagen aus mehreren Funktionseinheiten zusammensetzen.

Der Arbeitgeber hat demnach die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei muss er insbesondere die Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen hervorgerufen werden.

Als konkretes Instrument für die Umsetzung im Betrieb dient die Gefährdungsbeurteilung.

3.3.2 Gefährdungsbeurteilung bedeutet Qualitätssicherung mit System. Die Beurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können die vorhandenen Gefahren und Risiken identifiziert und eine fundierte Basis für die gezielte Ableitung von Schutzmaßnahmen geschaffen werden. Gleichzeitig stellt sie ein ideales Instrument dar, mit dem Betriebsabläufe systematisch verbessert werden können. Alle betrieblichen Arbeitsabläufe und Tätigkeiten werden betrachtet, damit ein Betrieb sicher, fehler- und störungsfrei arbeiten kann. Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können z. B. bei der Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Hinweis:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung

3.3.3 Feuerlöscher sind eine wirksame Hilfe zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands. Je nach Einsatzgebiet müssen für unterschiedliche Brandklassen geeignete Löschmittel zur Verfügung gestellt werden. Feuerlöscher müssen für den jeweiligen Anwendungsbereich zugelassen, in ausreichender Anzahl und an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein.

Hinweis:

- Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
http://brandschutz.portal.bgn.de/10080/30248?wc_lkm=8230

Löschdecken sind, unabhängig vom Material, in Betrieben, bei denen die Gefahr eines Fettbrands besteht, nicht geeignet. Sie sind für die hohen Temperaturen, die beim Verbrennen von Fett und Öl entstehen, nicht ausgelegt. Auch die üblichen CO₂- und Pulverlöscher sind dem hohen Hitze Potenzial des Fettbrands nicht gewachsen. Daher müssen in Küchen und Backbetrieben mit Frittier- und Fettbackeinrichtungen (inkl. Arbeitsmittel, in denen Speiseöl oder Speisefett erhitzt wird)

speziell für diese Anwendung entwickelte Feuerlöscher, sog. Fettbrandlöscher (Brandklasse F), eingesetzt werden. Die Löscher tragen die Aufschrift: „Geeignet zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden“.

3.3.4. Rauchschutz- und Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen müssen gekennzeichnet und in der betriebsfreien Zeit geschlossen werden.

3.3.5 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Druckgase“ (TRG) entsprechen. Sie müssen von einer Fachkraft errichtet sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGWTRGI)“. Herstellerhinweise insbesondere zu Handhabung und einzuhaltenden Mindestabständen sind zu beachten.

Hinweis:

– TRG 280 Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern

– BGV D34 Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas

3.3.6 Beim Umgang mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets Vorsicht geboten.

3.3.7 Für Nebenräume, Dachböden, Keller, Abstell- und Lagerräume, die ausschließlich zur Lagerung genutzt werden, besteht eine erhöhte Brandentstehungs- und Brandausbreitungsgefahr.

- Räume dieser Art müssen beim Verlassen immer abgeschlossen werden. Unbefugte dürfen diese Räume nicht betreten.
- Alte Möbel o.ä. niemals bis unter die Decke stapeln. Eine unbeachtete, eingeschaltete Leuchte kann durch Wärmestrahlung einen Brand verursachen. Daher muss sichergestellt sein, dass Beleuchtungen beim Verlassen der Räume ausgeschaltet werden.
- Brennbare Materialien wie Papier, Pappe, Holz, Kunststoffe, Verpackungen, die nicht mehr benötigt werden, müssen regelmäßig entsorgt bzw. in gesicherten Räumen gelagert werden.

Brennbares Lagermaterial in größeren Mengen, z. B. Toiletten-/Einwegpapier oder Handtücher, sollten nicht über den Tagesbedarf hinaus am Bestimmungsort gelagert, sondern in Abstell- oder Lagerräumen aufbewahrt werden. Diese Räume sind vor Unbefugten zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen.

3.3.8 Reinigen und Abfallbeseitigung müssen konsequent umgesetzt werden. Zum Reinigen verwendete Textilien (Lappen, Handtücher, Wischmops u.ä.) und sonstige brennbare Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen, dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel oder selbstverlöschenden Behältern aufbewahrt werden. Wenn diese Textilien einer Wäschebehandlung zugeführt werden, müssen sie in einem darauf abgestimmten Waschprogramm gewaschen und getrocknet werden. Das Abkühlprogramm des Trockners darf nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

Glutfeste **Aschenbecher** sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in separat aufgestellten, doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren.

3.3.9 Nach Betriebsschluss müssen alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Betriebsräumen entfernt werden. Sie sind im Freien mit einem Abstand von mind. 5 Metern von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.3.10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sowie Dekorationsmittel mit offener Flamme, z. B. Fondue, Wärmepilze, Ethanolöfen usw. dürfen nur nach den jeweiligen Bedienungsanleitungen benutzt werden. Nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss müssen sie außer Betrieb gesetzt werden, um eine Brandgefahr auszuschließen.

3.3.11 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen. So sollte bspw. kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden.

Jede Fritteuse muss mit einem Temperaturregler ausgerüstet sein. Der Temperaturregler darf sich nur bis höchstens 200 °C Fetttemperatur einstellen lassen. Der Temperaturbegrenzer muss spätestens bei einer Fetttemperatur von 230 °C die Heizung abschalten.

Frittierfette/-öle müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie einem thermischen Zersetzungsprozess unterworfen sind. Dieser setzt die Zündtemperatur herab. Die ursprünglich wasserhell bis hellgelbe Farbe wechselt bei zunehmender Alterung immer mehr ins bräunliche.

Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen

Hinweis:

– Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05: Fettbackgeräte und Fritteusen

3.3.12 Revision und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Prüfverordnungen, Herstellerhinweise und weitergehende Vereinbarungen mit dem Versicherer sind einzuhalten. Die Ergebnisse von Prüfungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Schutz vor Einbruchdiebstahl und Brandstiftung

Hohe Wertkonzentrationen begehrlicher Waren stellen ein erhebliches Einbruchdiebstahl-Gefahrenpotenzial dar. Betriebseinrichtung und die technische Ausrüstung werden immer exklusiver und wertvoller. Damit steigt das Risiko eines Einbruchdiebstahls und ggf. einer Betriebsunterbrechung.

Brandstiftung zählt zu den häufigsten Schadenursachen. Die Gefahr einer Brandstiftung kann reduziert werden. Potenziell begünstigende Umstände wie Lagerung brennbarer Materialien am Gebäude (z. B. Mülltonnen), offen zugängliche Lagerbereiche, ungesicherte Gebäudeöffnungen und die entsprechenden Reaktionsweisen müssen schon im Vorfeld bedacht und berücksichtigt werden.

Der wirksamste Schutz gegen Einbruch und Diebstahl sowie Brandstiftung von außen ist ein auf die Situation jedes einzelnen Betriebs angepasster Schutz gegen unbefugtes Betreten.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sollten möglichst schon in der Planungsphase vorgesehen werden. In Bestandsgebäuden ist der Einsatz von anerkannten Nachrüstprodukten sinnvoll.

Hierzu gehören beispielsweise:

- bauliche Gebäudesicherung (massive Wände, mechanische Sicherung von Türen und Fenstern),
- zertifizierte Wertschutzschränke mit ausreichendem Widerstand (Mindestgewicht und Befestigung),
- ausreichende Beleuchtung (innen und außen),
- technische Gebäude- und Geländesicherung, z. B. Einbruchmeldeanlagen.

Hinweis:

- *DIN EN 1627 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung*
- *VdS 2333 Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe*
- *VdS 2311 Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau*

3.5 Alarm- und Löschorganisation

An einer gut zugänglichen Stelle muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein. Die Rufnummer der **Feuerwehr 112** ist gut sichtbar anzubringen.

Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten **Feuermelde- und Löscheinrichtungen** müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden. Bei Störung, Wartung und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen und Gefahrenmeldeanlagen sind adäquate Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen. Die Dauer der Außerbetriebnahme ist so kurz wie möglich zu halten.

Die **Betriebsangehörigen** sind in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und dem Verhalten im Brandfall regelmäßig (mind. einmal jährlich) zu schulen. Neu eingestellte Mitarbeiter(innen) sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig freizuhalten. Das gleiche gilt auch für Hydranten, insbesondere Unterflurhydranten.

4 Vorschriften und Regelwerke

- **Arbeitsschutzgesetz**
- **Muster-Bauordnung (MBO)**
- **Muster Versammlungsstättenverordnung (M-VStättV)**
- **Muster Verkaufsstättenverordnung (M-VkVO)**
- **Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)**

Verlage der Landesgesetz- und Verordnungsblätter oder örtliche Buchhandlung

- **Bauregelliste A**, Teil 1, Anlage 0, Deutsches Institut für Bautechnik (www.dibt.de)
- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
- **TRG 280** Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2** Maßnahmen gegen Brände
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.3** Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- **BGV A1** Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention
- **BGV A3** Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- **BGV D34** Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas
- **BGR 110** Arbeiten in Gaststätten
- **BGR 111** Arbeiten in Küchenbetrieben
- **Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05: Fettbackgeräte und Fritteusen**

Carl Heymanns Verlag KG

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- **DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen
- **DIN VDE 0105 – 100** Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen
- **DIN VDE 0833** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- **DIN EN 1627** Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung
- **DIN EN 12845** Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen
- **DIN 14497** Kleinlöschanlagen
- **DIN 14675** Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- **DIN 18869 1–7** Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen
- **VDI 2052** Raumluftechnische Anlagen für Küchen

Beuth Verlag GmbH

10772 Berlin

Internet: <http://www.beuth.de/>

- **VdS 2093** Richtlinien bei CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2095** Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2311** Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

- **VdS 2333** Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
- **VdS CEA 4001** Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt (VdS 2046: 2010-06 [11])

Kurzreferat

In diesen Sicherheitsvorschriften sind notwendige Maßnahmen zum sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen bis 1000 V angeführt. Sie können die Pflichten des Versicherungsnehmers berühren, geben Hinweise zum Errichten der Anlage und deren Betrieb sowie für ein entsprechendes Verhalten im Brandfall.

0 Anwendungsbereich

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein.

Diese Hinweise können lediglich unverbindlichen Charakter haben. Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger Regeln bzw. Vorschriften. Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 19 Technische Vorschriften

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
 - (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.,
 2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.eingehalten worden sind.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV – Niederspannungsanschlussverordnung

§ 13 Elektrische Anlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
 - (2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)
 - Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UUV)
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2 Elektrische Anlagen

- Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach den geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 0100 Teil 600) vorlegt.
- Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe BetrSichV sowie VDE 0100-100.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die nach BetrSichV notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den hier in Abschnitten 3 und 4 aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.
- 1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.
- Auf die Publikation „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) wird hingewiesen.
- 1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden. Es muss entschieden werden, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.
- 1.5 Nach Absprache mit dem Versicherer (z. B. durch Vereinbarung der Klausel SK 3602 im Versicherungsvertrag) hat der Versicherungsnehmer seine elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen durch einen hierfür anerkannten Sachverständigen (z. B. VdS-anerkannten Sachverständigen) prüfen sowie Mängel fach- und fristgerecht beseitigen zu lassen.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hausanschlüsse³

Hausanschlusskabel dürfen weder durch feuer⁴- oder explosionsgefährdete⁵ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden, siehe VDE 0100-732.

3 Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten
- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o. ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

4 Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
- Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
- Ansammlung von Staub oder ähnlichem

verursacht wird.

Die vorgenannte Brandgefahr besteht im Vorhandensein einer gefahrdrohenden Menge von leicht entzündlichen Stoffen, die sich an erhöhten betriebs- oder fehlerbedingten Temperaturen von elektrischen Betriebsmitteln entzünden können.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt waren und nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwohle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel, Öle u. ä.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Brandgefahr durch leicht entzündliche Stoffe

- ohne Staub und/oder Fasern
- mit Staub und/oder Fasern

vorliegt.

Hinweis: Brennbare Stoffe ohne Staub und/oder Fasern sind Stoffe, bei denen sich erfahrungsgemäß keine gefahrdrohenden Mengen an Staub und/oder Fasern auf elektrische Betriebsmittel niederschlagen. Unter diesen Stoffen sind auch brennbare Gase und entzündliche Flüssigkeiten zu sehen, für die unter Umständen weitergehende Anforderungen zu beachten sind.

5 Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z. B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition explosionsgefährdeter Bereich nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

„Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.“

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
- Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
- Umgebungstemperatur,
- Gleichzeitigkeitsfaktor und
- Reserven für zukünftige Erweiterungen

zu beachten.

Verteiler sind entsprechend den Normenreihen DIN EN 60439 und 61439 sowie DIN VDE 0603-1 auszuwählen.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter, wird dieser zum Hersteller des Verteilers und übernimmt somit dessen Verantwortung (Herstellerverantwortung).

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können, siehe VDE 0165-1.

Um die Sicherheit von beim Brand gefährdeten Personen zu erhöhen und um zusätzliche Gefährdungen durch weitere Entzündungen durch die elektrische Energie zu reduzieren, ist dieser Schalter auch in feuergefährdeten Betriebsstätten vorzusehen.

Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (siehe Herstellerangaben).

Um sicherzustellen, dass z. B. beim Verlassen eines Betriebsbereichs keine Geräte (z. B. Kaffeemaschine) eingeschaltet bleiben, ist der vorgenannte Schalter auch in anderen Betriebsbereichen sinnvoll.

2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für jede elektrische Anlage muss grundsätzlich eine Dokumentation vorgelegt werden, siehe VDE 0100-100. Inhalt dieser Dokumentation richtet sich nach Art und Komplexität der Anlage. Mindestens sollten Schaltpläne enthalten sein, siehe VDE 0100-510.

2.5 Blitz- und Überspannungsschutz

Nach den anerkannten Regeln der Technik ist der Planer bzw. Errichter der elektrischen Anlage verpflichtet, den Betreiber der Anlage über die eventuell bestehende Notwendigkeit zu informieren, Überspannung-Schutzmaßnahmen vorzusehen, siehe VDE 0100-510 sowie VDE 0100-443 und VDE 0100-534.

Zur Bewertung von Risiken durch Blitzeinwirkungen können mit Risikoanalysen nach DIN VDE 0185-305-2 Risikoabschätzungen vorgenommen und entsprechende Schutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Schadenverhütende Maßnahmen durch Blitz und Überspannungen sind in Publikationen „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“ (VdS 2010) sowie „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“ (VdS 2031) beschrieben.

2.6 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Wenn Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) vorzusehen sind, müssen diese dem Anhang A der DIN VDE 0100-530 entsprechen. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder  (allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  nach DIN VDE 0660-101 (Anhang B) oder modulare Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (MRCD) nach DIN VDE 0660-101 (Anhang M).

Um die Sicherheit bei Fehlerströmen mit Frequenzen $> 2000 \text{ Hz}$ zu erhöhen (z. B. beim Betrieb von Frequenzumrichtern), sind RCD mit der Kennzeichnung  und  vom Typ B+ nach DIN VDE 0664-110 (VDE 0664-110) einzusetzen.

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms), siehe VDE 0100-100 sowie VDE 0100-530. Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5°C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

In Verbindung mit frequenzgesteuerten Antrieben sind Maßnahmen nach Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) empfohlen.

2.7 Kabel und Leitungen

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Kabel- und Leitungsanlagen“ (VdS 2025) beschrieben.

2.8 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt, z. B. bei Beleuchtungsanlagen) verursachen Oberschwingungsströme. Diese können, z. B.

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören und
- vorhandene Kompensationsanlagen unzulässig erwärmen.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) beschrieben.

⁶ Trennen ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff „Trennen“ ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff „Freischalten“ identisch.

Weiterführende Maßnahmen bei frequenzgesteuerten Antrieben sind in der Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) beschrieben.

2.9 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100-559 ausgewählt und errichtet werden.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrische Leuchten“ (VdS 2005) und „Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme“ (VdS 2324) beschrieben.

2.10 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können, siehe VDE 0100-100 und VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen“ (VdS 2279) sowie „Elektrowärme“ (VdS 2278) beschrieben.

2.11 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Fernwirktechnik in der Elektroinstallation“ (VdS 2839) beschrieben.

2.12 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.12.1 Allgemeines

2.12.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden, siehe VDE 0100-510. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893-3-4/VDE 0318 3-4 (V-1 Material)
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-3-5/VDE 0318 3-5 (V-0-Material)

2.12.1.2 Um die Sicherheit vor Bränden zu erhöhen, sind Betriebsmittel, insbesondere Kabel und Leitungen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so zu errichten, dass sie bei zu hoher Erwärmung gefahrlos ausbrennen können, siehe z. B. VDE 0100-520 sowie VDE 0100-732.

Diese Anforderung ist z. B. erfüllt, wenn die Betriebsmittel auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden, siehe DIN VDE 0100-420 und DIN VDE 0100-732 bzw. DIN VDE 0211. Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte, siehe VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) beschrieben.

2.13 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken

Elektrische Anlagen die in Räumen oder an Orten,

- mit besonderem Brandrisiko (z. B. feuergefährdete Betriebsstätten)
- die aus vorwiegend brennbaren Baustoffen
- mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert

bedürfen besonderer Beachtung, siehe z. B. DIN VDE 0100-420 und -482.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in den Publikationen „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) und „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken“ (VdS 2033) beschrieben.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

3.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten, siehe DIN VDE 0105-100. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere [A] auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

3.1.2 Um die Sicherheit nicht zu gefährden, muss, wenn Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt nach ein- oder zweimaligen Zuschalten auslösen, unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so muss hierüber unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen berichtet werden.

3.1.4 Schadhafte elektrische Betriebsmittel (besonders Schalt- und Schutzeinrichtungen) dürfen nicht benutzt und deren Instandsetzung oder Austausch muss unverzüglich veranlasst werden, siehe VDE 0105-100.

3.1.5 Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf Elektrowärmegeräte und Leitungsverlängerungen über Mehrfachsteckdosen – Hintereinanderschalten ist gefährlich und verboten.

- 3.1.6** Um sicher zu stellen, dass z.B. bei längeren Betriebspausen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage eingeschaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Betriebsbereiche über einen Schalter nach Abschnitt 2.3 dieser Publikation freizuschalten.
- Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen, siehe BetrSichV.
- 3.1.7** Um die Sicherheit beim Betrieb ortsveränderlicher Geräte zu erhöhen, sind diese nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.
- 3.1.8** Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden verursachen, z.B. Brände. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen nach BetrSichV §10 durchzuführen.
- Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitung beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.
- 3.1.9** Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich sowie fahrlässig und deshalb ist dringend davon abzu sehen.
- 3.2** Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes
- 3.2.1** Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden, siehe BetrSichV.
- 3.2.2** Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100.
- 3.2.3** Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, wenn Isolationswiderstandsmessungen aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht durchgeführt werden können, müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen werden in der Publikation „Schutz bei Isolationsfehlern“ (VdS 2349) beschrieben.
- 3.2.4** Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen, in denen zahlreiche nicht lineare Verbrauchsmittel (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt z.B. bei Beleuchtungsanlagen) betrieben werden, zu erhöhen, sind regelmäßig, z.B. einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, der Strom im Neutralleiter zu messen.
- Ist die Sicherheit der Anlage durch zu hohe Oberschwingungsströme gefährdet, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) zu treffen.
- 3.2.5** Sollen Brandlasten reduziert werden, um die Sicherheit zu erhöhen, sind alle nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, zu entfernen oder, bei Kabel oder Leitungen, so weit wie möglich zu kürzen und die Enden zu isolieren.
- 3.2.6** Um die Sicherheit gegen Brände zu erhöhen, sind betroffene elektrische Betriebsmittel in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.
- 3.2.7** Bei Leuchten mit Entladungslampen (Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Deshalb sind defekte Leuchten sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgetauscht werden.

4 Verhalten bei Bränden

- 4.1** Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten
- 4.2** Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher („Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, VdS 2001) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- 4.3** Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 4.4** Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).
- 4.4.1** Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
- 4.4.2** Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Lösch-einrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- 4.5** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- 4.6** Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen nur durch Elektrofachkräfte.
- 4.7** Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A

Literatur

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen

- 100 Allgemeine Grundsätze
- 410 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag
- 420 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- 443 Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- 482 Schutzmaßnahmen –...– Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
- 510 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel
- 534 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel –...– Überspannung-Schutzeinrichtungen (ÜSE)
- 559 Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- 600 Prüfungen
- 710 Medizinisch genutzte Bereiche
- 718 Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen
- 732 Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 100 – Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN EN 62305-2/VDE 0185-305-2 Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Isolationswiderstand

VDE 0603-1 – Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V; Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660-101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

Reihen DIN EN 61439 bzw. DIN EN 60439 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen

Reihe DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

DIN VDE 0701-702, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

GDV-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten

VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken

VdS 2278 Elektrowärme

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation

VdS 3501 Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU

VdS Schadenverhütung Verlag

Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

Internet: www.vds.de

Satzung

[Fassung 09/2023]

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1896 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und führt den Namen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

3. Das sachliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf den unmittelbaren Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung.

4. Das räumliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

5. Der Verein ist berechtigt:

- sich an Versicherungsgemeinschaften zur Tragung schwererer Wagnisse zu beteiligen,
- Rückversicherung zu nehmen und zu gewähren,
- Versicherungen in solchen Zweigen zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt,
- Bausparverträge zu vermitteln und sonstige Vermittlungsgeschäfte zu betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- sich an anderen Versicherungsunternehmen oder solchen Kapitalgesellschaften anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, zu beteiligen.

In allen Fällen wird eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet. Die Beschränkungen des sachlichen Geltungsbereiches (§ 1 Nr. 3) entfallen in den Fällen b, c, d und e.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied wird jeder, der mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag eintritt (Ausnahme siehe Ziffer 2). In der Kraftfahrtversicherung können für folgende Wagnisse keine Verträge mit dem Verein abgeschlossen werden:

- Kraftomnibusse jeder Art einschließlich deren Anhänger,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

2. Den unter Ziffer 1 Aufgeführten kann kurzfristiger Versicherungsschutz (unterjährige Versicherung) gegen festen Beitrag gewährt werden, ohne dass sie Mitglieder des Vereins werden. In der Tierversicherung

erfolgt die Versicherung gegen festen Beitrag und ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dies vorsehen. Außer in den zuvor genannten Fällen kann der Verein Versicherungsverträge gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, sofern auf das Nichtmitgliedergeschäft insgesamt höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitrags-einnahmen des Vereins entfällt.

3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis des Mitgliedes aufhört. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahr, in dem sie ausscheiden, haftbar.

III. Organe

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben im Unternehmensinteresse zum Wohle der Mitglieder und der Versicherten wahr. Zu dem Unternehmensinteresse des Vereins gehört auch ein Konzerninteresse im Sinne der konzernweiten Wahrnehmung von Beteiligungsrechten des Vereins.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann der Vorstand sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen beratenden Beirat zu berufen und den Umfang seiner Rechte und Pflichten durch eine Geschäftsordnung zu bestimmen.

5. Der Verein wird vertreten durch:

- zwei Vorstandsmitglieder oder
- ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 6

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen.

Die Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Aufsichtsratsvergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Ausschüssen für jedes Geschäftsjahr eine feste Ausschussvergütung. Die jeweilige Höhe der Vergütungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der Aufsichtsratsvergütung. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden außerdem Reisekosten erstattet. Die Mitgliederversammlung kann weitere Leistungen an Aufsichtsratsmitgliedern beschließen, die angemessen und im Verhältnis zur Festvergütung von untergeordneter Bedeutung sein müssen, allen Aufsichtsratsmitgliedern nach gleichen Kriterien gewährt werden und nicht gegen Rechtsvorschriften oder die für die Gesellschaft geltenden Compliance-Regelungen verstoßen dürfen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird diese von der Gesellschaft erstattet.

§ 7

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder

telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Für die Stimmabgabe ausreichend ist die Überreichung eines Telegramms, eines Telefaxes oder einer Bilddatei, die jeweils im Original unterschrieben sind, oder einer mit einer elektronischen Signatur versehenen E-Mail.

2. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher und anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Einer Beschlussfassung per Videokonferenz kann nicht widersprochen werden.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Aufsichtsratsmitglied, zu unterzeichnen ist. Bei Hinzuziehung eines Protokollführers, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ist die Niederschrift von diesem und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ihnen können Aufgaben zugewiesen werden, soweit es das Gesetz zulässt. An den Ausschusssitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse gelten die Regelungen zum Aufsichtsrat entsprechend.

§ 8

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

2. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Im Übrigen finden Aufsichtsratssitzungen statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied es verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 9

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss

festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Erteilung von Prokuren,
2. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
3. zur Beleihung von Grundstücken,
4. zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
5. zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse,
6. zur Festsetzung von Beitragsrückerstattungen.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden in Münster (Westf.) statt, die ordentlichen spätestens im Monat August.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Wahrung der Vorgaben des § 191 Satz 1 VAG i.V.m. § 118a AktG vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Mitgliederversammlung abgehalten wird (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Ermächtigung gilt befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung.

3. Der Vorstand und der Versammlungsleiter sind dazu ermächtigt, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

§ 12

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist davon abhängig, dass die Mitglieder sich vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheines anmelden. Die Anmeldung muss dem Verein unter Verwendung der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) zugehen.

2. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Die Bevollmächtigten müssen eine vom Vertretenen eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorlegen, in der die Nummer seines Versicherungsscheines angegeben ist. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Der Verein ist von der Ausstellung der Vollmacht spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform zu unterrichten.

§ 13

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates,

bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 14

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Die nach Gesetzen oder Verordnungen der staatlichen Versicherungsaufsicht bestimmten Rechte einer Minderheit von Mitgliedern der Mitgliederversammlung stehen einer Minderheit von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder zu.

§ 16

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung über Beitragserhöhungen insoweit zu, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Ausgenommen hiervon sind Beitragserhöhungen aufgrund von Festpreisvorschriften. Satz 1 gilt ferner nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 17

Für Fristen und Termine, die von der Versammlung zurückberechnet werden, gilt § 121 Absatz 7 AktG entsprechend.

IV. Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über

die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

V. Rücklage, Deckung der Ausgaben, Verwendung der Überschüsse

§ 19

1. Zur Deckung der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Verluste und zur tunlichsten Vermeidung von Nachschüssen ist eine Verlustrücklage anzusammeln. Ihr werden zugeführt:

- a) mindestens der handelsrechtliche Jahresüberschuss, bis die Verlustrücklage 25% der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat,
- b) die Beiträge, die ihr weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung überwiesen werden.

2. Die Verlustrücklage darf zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Verlustes nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden, wobei jedoch mindestens 1.000.000 Euro in der Verlustrücklage verbleiben müssen. Ein danach noch bestehender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgetragen wird, durch Nachschüsse zu decken, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr verpflichtet sind.

Verbleibt nach Ausschöpfung der Nachschusspflicht noch ein Verlust, so darf zu seiner Deckung die Verlustrücklage restlos in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder sind auch dann im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr zu Nachschüssen verpflichtet, wenn die aufsichtsrechtliche Solabilitätskapitalanforderung oder die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt werden. Die Nachschusspflicht wird jeweils auf die Höhe der Jahresbeiträge beschränkt. Der Nachschussbetrag wird für jedes einzelne Mitglied gemäß den vorstehenden Bestimmungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt und jedem einzelnen Mitglied schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung zur Zahlung binnen einer Frist von vier Wochen und dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz eintreten.

§ 20

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.

2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Sie können beschränkt werden auf im letzten Geschäftsjahr schadenfrei verlaufene Risiken oder auch gestaffelt nach der Dauer der Schadenfreiheit vorgenommen werden. Erfolgt eine Beitragsrückerstattung auch an schadenbehaftete Risiken, so kann ihr Anteil auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung

des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftverkehrsversicherung können abweichend von Satz 4 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

VI. Vermögensanlage

§ 21

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Änderung der Satzung sowie Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 22

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen, sofern sie sich nicht auf Allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung des Abänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

5. Beitragsanpassungsklauseln in Allgemeinen Versicherungsbedingungen können nach Maßgabe von § 23 auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Sonstige Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berühren die durch Versicherungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer nur dann, wenn diese nach Mitteilung der Änderungen binnen einer ihnen vom Vorstand gesetzten Frist ihre Zustimmung erteilen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3 Ziffer 1 und 3; 9 Ziffer 5 und 6; 12; 15; 16; 19 Ziffer 2 und 20 Ziffer 2 der Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 23

1. Beitragsanpassungsklauseln in allgemeinen Versicherungsbedingungen aller gegenwärtig und zukünftig vom Verein betriebenen Versicherungszweige können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Dies gilt nur für Beitragsanpassungsklauseln, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift vereinbart werden.

2. Beitragsanpassungsklauseln im Sinne dieser Vorschrift sind Klauseln, die es dem Verein ermöglichen, die Beiträge für Versicherungsverhältnisse an einen sich nach Vertragsabschluss verändernden Schadenaufwand oder an sich verändernde sonstige für die Beitragskalkulation relevante Aufwendungen anzupassen, um das bei Vertragsschluss bestehende wirtschaftliche

Äquivalenzverhältnis zwischen der Leistung des Vereins und den dafür zu zahlenden Beiträgen der von der Beitragsanpassung betroffenen Mitglieder durch Erhöhung oder Reduzierung des Beitrages zu erhalten.

3. Die Änderung einer Beitragsanpassungsklausel nach Ziffer 1 kann erfolgen, wenn nach Vertragsschluss

- die Beitragsanpassungsklausel durch höchstrichterliche Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurde oder
- eine inhaltsgleiche Beitragsanpassungsklausel durch höchstrichterliche Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurde oder
- ein neues oder geändertes Gesetz oder eine sonstige für den Verein verbindliche rechtliche Regelung oder eine neue oder geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf die bestehende Beitragsanpassungsklausel hat oder
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Verwendung der Beitragsanpassungsklausel durch bestandskräftigen Verwaltungsakt im Wege der Missstandsaufsicht beanstandet hat.

4. Die Änderung der Beitragsanpassungsklausel darf nicht über das zur Wahrung des wirtschaftlichen Äquivalenzverhältnisses erforderliche Maß hinausgehen und das Mitglied nicht benachteiligen.

5. Die geänderte Beitragsanpassungsklausel wirkt ab Mitteilung über die Änderung für die Zukunft. Eine auf Grundlage der geänderten Beitragsanpassungsklausel erfolgende rückwirkende Beitragsanpassung für Beitragszeiträume, die der Änderung der Beitragsanpassungsklausel vorangegangen sind, ist nicht möglich.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 24

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine Bevollmächtigung bei der Stimmabgabe gemäß § 12 Ziff. 2 ist nicht zulässig. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Über die Verwendung des bei der Abwicklung etwa vorhandenen Überschusses beschließen die beiden Mitgliederversammlungen. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Abwicklung die gesetzlichen Bestimmungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 9. August 2023, Geschäftszeichen: VA 36-I 5002/00068#00007.

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

LVM Lebensversicherungs-AG

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das jeweils verantwortliche LVM Versicherungsunternehmen (LVM) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ihre Rechte können Sie bei der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle geltend machen. Die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise und weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lvm.de/datenschutz.

Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung ist das LVM-Versicherungsunternehmen verantwortlich, bei dem Sie ein konkretes Versicherungsprodukt beantragt haben. Sie erreichen den LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., oder die LVM Lebensversicherungs-AG unter folgender Anschrift:

Kolde-Ring 21
48126 Münster
Tel.: 0251 702-0, E-Mail: info@lvm.de

Wo können Sie sich über den Datenschutz informieren?

Sie können allgemeine Fragen zum Thema Datenschutz an das Team Datenschutz unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail an datenschutz@lvm.de richten.

Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten der LVM?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lvm.de.

Warum benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zum Vertragsabschluss oder zur Rechnungsstellung. Angaben zu Schäden oder zu Leistungsfällen benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten der mit der LVM bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung bei Vertragsanpassungen, Vertragsergänzungen, für Ermessensentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Sind Sie Anspruchsteller aufgrund eines Haftpflichtgeschehens und machen in diesem Zuge Ansprüche gegen die LVM geltend, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Prüfung des Haftungsgrundes und der Haftungshöhe.

Werden Ihre Daten für andere Zwecke genutzt?

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auch, um berechnete Interessen der LVM oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LVM und der Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, verpflichtende Auskunft gegenüber Behörden, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen unserer Beratungspflicht.

Weiterhin können wir Ihre Daten verarbeiten, sofern Sie Ihre Rechte nach Kapitel 3 der DSGVO gegenüber der LVM geltend machen. Dies umfasst insbesondere die Negativauskunft bei einem Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Woher erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir insbesondere durch Sie im Rahmen der Antragstellung sowie im weiteren Vertragsverlauf des Versicherungsproduktes. Daneben können wir Ihre personenbezogenen Daten auch von Dritten erhalten. Beispiele dafür sind der Adressabgleich bei der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG oder die Abfrage von Bonitätsdaten bei einer der unten genannten Wirtschaftsauskunfteien.

Wann löschen/sperrn wir Ihre gespeicherten Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten so lange aufbewahrt werden, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z.B. im Rahmen von gesetzlichen Verjährungsfristen von 3 oder bis zu 30 Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Ihre vertragsbezogenen Daten sperren wir 10 Jahre nach Ablauf Ihres Vertrags, sofern dem keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten, Nachmeldefristen oder Leistungsversprechen unsererseits entgegenstehen. Damit stehen diese Daten der Sachbearbeitung nicht mehr zu Verfügung und können auch nicht weiterverarbeitet werden. Da Kunden aber häufiger auf ältere Unterlagen zurückgreifen wollen oder müssen, können gesperrte Daten nach einem Prüfprozess durch das Team Datenschutz im Kundeninteresse für einen kurzen Zeitraum wieder entsperrt werden. Angebote und Anträge, die nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrags führen, werden 3 Jahre nach Eingang physisch gelöscht, sofern diese nicht mehr, beispielsweise für aktuelle Vertragsverhandlungen, benötigt werden.

Welche Rechtsgrundlagen liegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Grunde?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht in der Regel auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vorvertragliche Maßnahmen oder Erfüllung eines Vertrages). Sollte die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung erfolgen, so ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO maßgeblich. Eine Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des berechtigten Interesses der LVM beziehen wir uns auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet, z.B. Gesundheitsdaten, so sind insbesondere Art. 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7 DSGVO maßgeblich. Für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ist Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO einschlägig.

Gibt es weitere Regelungen für die Verarbeitung?

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus hat sich die deutsche Versicherungswirtschaft in eigenen Verhaltensregeln – dem sogenannten Code of Conduct – verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Diese Verhaltensregeln sind mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt und gelten für alle beigetretenen Versicherungsunternehmen. Die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ können Sie im Internet unter www.lvm.de/datenschutz abrufen oder direkt unter datenschutz@lvm.de anfordern.

Die oben genannten Gesellschaften haben sich frühzeitig zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichtet.

Tauschen wir Daten mit Ihrem früheren Versicherer aus?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

Wann holen wir Auskünfte über Ihre Bonität ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei

Verein Creditreform Münster, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster,

Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden,

sind Sie Anspruchsteller aufgrund eines Haftpflichtgeschehens und machen in diesem Zuge Ansprüche gegen die LVM geltend, fragen wir bei

Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhalten ab. Ein berechtigtes Interesse liegt unsererseits mindestens dann vor, wenn bereits vor der ersten Beitragszahlung Versicherungsschutz bestehen soll. Nähere Informationen gemäß Art. 14 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Wirtschaftsauskunftei Verein Creditreform Münster stellt Ihnen diese unter <https://www.creditreform.de/muenster/datenschutz> zur Verfügung. Die Infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese Informationen unter <https://www.experian.de/icd-infoblatt> zur Verfügung.

Gleiches gilt für Regressforderungen im Rahmen von Versicherungsschutzversagungen.

Sind Sie Anspruchsteller aufgrund eines Haftpflichtgeschehens und machen in diesem Zuge Ansprüche gegen die LVM geltend, so besteht insbesondere dann ein berechtigtes Interesse, wenn die Anfrage zur Ermittlung eines vergangenen oder zukünftigen Schadens der Höhe nach dienlich ist.

Wann geben wir Ihre Daten an Dritte weiter?

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, übermittelt unser Unternehmen die notwendigen Daten an die Sie betreuenden Vermittler. Dies erfolgt nur in dem für die Betreuung und Beratung benötigten Umfang.

Dienstleister: Die LVM nutzt Dienstleister für die Erfüllung spezieller Aufgaben. Beispiele hierfür sind Abschleppunternehmen, Gutachter oder Unterstützungsleistungen im Schadenfall. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.lvm.de/datenschutz entnehmen.

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Absicherung Ihres Vertrags erforderlich ist. Sie können weitere Informationen unter den eingangs genannten Kontaktinformationen beim Verantwortlichen oder Team Datenschutz anfordern.

Verarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe: Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen Aufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung in übergreifenden Datenbeständen verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Verarbeitung teilnehmen. Die jeweils aktuelle Dienstleisterliste können Sie unter www.lvm.de/datenschutz abrufen oder unter datenschutz@lvm.de anfordern.

Datenübermittlung in ein Drittland: Sollten wir Daten an Dritte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. In wenigen Ausnahmen können wir Daten in Drittstaaten auf Grundlage von Art. 49 DSGVO übermitteln. Sie können weitere Informationen beim Verantwortlichen oder beim Team Datenschutz unter den eingangs genannten Kontaktinformationen anfordern.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft): Für Versicherungsprodukte der Sparten Haftpflicht, Kraftfahrt, Rechtsschutz, Sach, Unfall wird zur Unterstützung der Risikobeurteilung von Anträgen, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch das HIS eingesetzt. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten z.B. über Versicherungsobjekte mit dem HIS erforderlich. Über eine Meldung an das HIS werden Sie informiert. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den ergänzenden Hinweisen zum HIS.

Gibt es automatisierte Entscheidungsprozesse?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko oder zu Schäden entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse, über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags oder über unsere Leistungspflicht auf Basis von verabschiedeten Regeln. Sollten vollautomatisierte Entscheidungen ohne menschliche Einflussnahme durchgeführt werden, werden Sie mit der Rückmeldung darauf hingewiesen, sofern Ihrem Begehren nicht stattgegeben wurde (Negativentscheidung). Sie haben das Recht, weitere Informationen über Art und Umfang der Verarbeitung zu erhalten und eine Prüfung durch einen Mitarbeiter vornehmen zu lassen.

Welche Rechte haben Sie gegenüber der LVM?

Ihre Rechte können Sie unter der eingangs angegebenen Anschrift der verantwortlichen Stelle oder beim Team Datenschutz über den eingangs angegebenen Kontaktweg geltend machen.

Auskunft, Berichtigung, Löschung: Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Einschränkung der Verarbeitung: Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Datenübertragung: Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu, die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

Widerspruchsrechte: Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Verarbeitung sprechen.

Wo können Sie sich über den Datenschutz beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den eingangs genannten Datenschutzbeauftragten der LVM oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die LVM zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter

LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf.

Informationen zur Besurance HIS GmbH im Sinne des Art. 13 und 14 DSGVO

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das „Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft“ (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwerissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

- Dauer der Datenspeicherung
 - o Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
 - o Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.
- Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:
 - o Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
 - o Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
 - Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
 - Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

Besurance HIS GmbH

Daimlerring 4

65205 Wiesbaden

Telefon: 0151 / 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft – Code of Conduct (Stand: 08/2018)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder damit sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z.B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

Eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.
- (2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem

Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

- (1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.
- (2) Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.
- (3) Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.
- (4) Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

- (1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass
 1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

- (1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.
- (2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.
- (3) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.
- (4) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.
- (5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.
- (6) Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

- (7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.
- (3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.
- (4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.
- (5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.
- (6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. Datenerhebung

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

- (1) Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.
- (2) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.
- (3) Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:
 - a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
 - d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
 - f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
 - g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
 - h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
 - i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
 - j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

- (1) Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

- (2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.
- (3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:
 - a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
 - e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
 - g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
 - h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
 - i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
 - j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
 - k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

- (4) Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.
- (5) Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:
 - sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
 - das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

- (6) In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z.B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. Verarbeitung Personenbezogener Daten

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

- (1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z.B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z.B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.
- (2) Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.
- (3) Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.
- (4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

- (1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z.B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.
- (2) Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. Absatz 2 gilt entsprechend. Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z.B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.
- (4) Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. Das gilt z.B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:
 - die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
 - die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,
 - die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
 - Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.
- (5) Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z.B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.
- (6) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z.B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.
- (7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

- (1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.
- (2) Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
 2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
 3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z.B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.
- (3) Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z.B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft,

wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

- (4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.
- (5) Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.
- (6) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.
- (7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.
- (8) Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

- (1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.
- (2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.
- (3) Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschwernis“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.
- (4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.
- (5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.
- (6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.
- (7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.
- (8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

- (1) Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhalts-

angaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

- (2) Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.
- (3) Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.
- (4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.
- (5) Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

- (1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:
 1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
 2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
 3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
 4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.
- (2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.
- (3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.
- (4) Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen. Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarifsistemwidrig wäre. Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr. Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt. Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung. Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten. Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren. Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert. Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.¹⁾

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

- (1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder

¹⁾ Die Schadenklassendatei ist Ende 2018 eingestellt worden. Seitdem waren keine Datenübermittlungen in die Schadenklassendatei oder Abfragen aus der Datei mehr möglich. Eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten erfolgt noch bis zum Ablauf der Speicherfrist nach Art. 16 Abs. 4 Satz 10 Code of Conduct zur Erfüllung der Betroffenenrechte, insbesondere von Auskunftersuchen.

–verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

- (2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies
- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
 - b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.
- Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:
- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
 - b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
 - c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
 - d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.
- (3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. Verarbeitung personenbezogener Daten für Vertriebszwecke und zur Markt- und Meinungsforschung

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

- (1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.
- (2) Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

- (1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.
- (2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:
 - a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
 - b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.
- (3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.
- (4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.
- (2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter

steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

- (3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.
- (4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.
- (5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter, Dienstleister und gemeinsam Verantwortliche

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

- (1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z.B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. Die Ergebnisse werden dokumentiert.
- (2) Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.
- (3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z.B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.
- (4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

- (1) Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z.B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.
- (3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.
- (4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
 - Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
 - Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
 - Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.
- (5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.
- (6) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch

haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

- (7) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.
- (8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.
- (9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

- (1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.
- (2) Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.
- (3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.
- (4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. Rechte der betroffenen Personen

Art. 23 Auskunftsanspruch

- (1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.
- (2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftsersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.
- (3) Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.
- (4) Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.
- (5) Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.
- (6) Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.
- (7) Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).
- (8) In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.
- (9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.
- (3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.
- (5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:
 - a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
 - b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
 - c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
 - d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:
 - a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
 - b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
 - d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.
- (3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.
- (2) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.
- (3) Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:
 - a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
 - b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
 - c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
 - d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

- (1) Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.
- (2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.
- (3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

- (1) Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. Einhaltung und Kontrolle**Art. 25 Verantwortlichkeit**

- (1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.
- (2) Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.
- (3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

- (1) Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert. Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:
 - a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
 - b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
 - c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.
- (2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.
- (3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.
- (4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.
- (5) Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.
- (7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (8) Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

- (1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.
- (2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.
- (3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z.B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.
- (2) Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.
- (3) Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. Dies erfolgt unverzüglich. Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z.B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.
- (4) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.
- (5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.
- (7) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. Formalia

Art. 30 Beitritt

- (1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.
- (3) Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

Liste der Dienstleister

Stand: 1. Januar 2026

Die jeweils aktuelle Fassung wird Ihnen mit dem Antrag ausgehändigt und kann abgerufen werden unter: www.lvm.de/Datenschutz

Konzerngesellschaften innerhalb der LVM Versicherung, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

■ LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	■ LVM Pensionsfonds-AG
■ LVM Krankenversicherungs-AG	■ LVM Pensionsmanagement GmbH
■ LVM Lebensversicherungs-AG	■ LVM Unterstützungskasse GmbH
■ LVM Rechtsschutz-Service GmbH	■ LVM Finanzdienstleistungen GmbH
	■ LVM Vermittlungs GmbH

Dienstleister, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten (Teil 1):

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	Anschriften, Briefe/Versand von Postsendungen
		Betrieb Rechenzentrum/Anwendungsentwicklung
		IT-Dienstleistungen/Anwendersupport
		Wartung von Systemen/Anwendungen
		Aufbereiten, Sortieren, Scannen der Eingangspost
LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Anschriften/Adressermittlung
	GDV Dienstleistungs-GmbH	Branchennetz, Unfallmeldedienst, Zentralruf und Notruf der Autoversicherer (inkl. aus dem Ausland), Austausch der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB), Datentransfer mit Behörden, Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen, Erstellung von Bescheinigungen, Anschriftenverzeichnis, Kennzeichendatenbank, Koordinierung von schwersten Ereignissen mit Kfz, Dienstleistungen im Schadensfall, Zonierung für Überschwemmungsrisiko und Einschätzung von Umweltrisiken, Wohngebäude-Vorversichereranfrage, Forschungs- und Entwicklungsverträge
		Cloud-Dienste/KI/Maschinelles Lernen/Datenanalyse-tools/Kollaborations- und Produktivitätslösungen
		Forensische Ermittlungen von Cyberangriffen und Beseitigung von Einschränkungen nach Cyberangriffen
		Lieferung von Wetterdaten im Schaden- und Leistungsfall
		Beschaffung und Vergütung von Arztberichten für Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Unfall-Personenschäden, Prüfung von Rechnungen von Sozialversicherungsträgern
Zusätzlich für die Sachversicherung	COREVAS GmbH & Co. KG	Bereitstellung Video Chat Assistent zur Unterstützung der Sachbearbeitung
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Medizinische Assistance und Serviceleistungen
	Roland Schutzbrief-Versicherung AG	Abwicklung von Fahrradschutzbriefschäden

Kategorien von Dienstleistern, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten (Teil 2):

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
LVM Krankenversicherungs-AG	GDV Dienstleistungs-GmbH	Geförderte Ergänzende Pflegeversicherung, Abrechnung für die Krankenhausleistungen, Erstellung von Bescheinigungen
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Medizinische Assistance und Serviceleistungen
	Morgen & Morgen GmbH	Erstellung von Tarifvergleichen
	PAV Card GmbH	Beschaffung von RVNR und KVNR für die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur
LVM Lebensversicherungs-AG	GDV Dienstleistungs-GmbH	Datentransfer mit Behörden, Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen, Verfahren zum internationalen Austausch von (Steuer-)Informationen, Riester-Service
	LVM Pensionsmanagement GmbH	Dienstleistungen zur betrieblichen Altersversorgung
	Morgen & Morgen GmbH	Erstellung von Tarifvergleichen
LVM Finanzdienstleistungen GmbH	Incore Asset Management Solution AG	Betrieb der Anwendung „MyWebDepot“
	Interhyp AG	Betrieb der Finanzierungsplattform „eHyp“
LVM Pensionsfonds-AG	GDV Dienstleistungs-GmbH	Datentransfer mit Behörden, Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen
LVM Unterstützungskasse GmbH	GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenaustausch mit Behörden im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Meldeverfahren

Kategorien von Dienstleistern, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	Ärzte, Gutachter	Prüfung von Gutachten/Begutachtung Versicherungsobjekte/Antrags- und Leistungsprüfung/Ärztliche Stellungnahmen
	Assistanceunternehmer	Assistance-/Dienstleistungen im Schaden-/Leistungsfall
	Auslandsregulierungsbüros	Abwicklung von Schäden im Ausland
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in begründeten Einzelfällen
	IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung von IT-Systemen, Anwendungen und Onlineservices
	Dienstleister zur Immobilienfinanzierung	Erstellung von Wertgutachten und Ermittlung von Markt- und Beleihungswerten im Bereich der Immobilienfinanzierung
	Entsorger	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
	Heil- und Hilfsmittellieferanten	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln
	Inkassounternehmen	Forderungsbearbeitung
	Marketingdienstleister	Durchführung von Marketingkampagnen und Versand von Werbemitteln
	Marktforschungsinstitute	Kundenbefragungen/Kundenzufriedenheitsmessungen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Rechnungen und Gutachten
	Rechtsanwälte	Juristische Beratung, Anwaltshotline
	Rehabilitationsdienste	Rehabilitationsmanagement
	Rückversicherer	Monitoring von Risiken/Risikoprüfung
	Telefondienstleister	Temporärer Kundendienst/Terminvereinbarung in bestimmten Geschäftsfeldern
	Übersetzungsbüros	Übersetzung von Schriftstücken
	Vermittler	Antrags-, Leistungs- und Schadenbearbeitung, Beratung

